neue schöne Kirche, die er bauen lassen, gesehen und gefunden, daß er ein bedeutendes Capital in das Amt gesteckt, so habe er, damit seine Erben nicht zu kurz kämen, ihm urkundlich die Versicherung gegeben, daß Er, falls er den Tod Jobsts v. Oppen oder dessen Wittwe erleben und das Amt ihm wieder heimfallen sollte und wenn er es in diesem Falle einem Andern eingäbe, den Erben 15000 Thaler ausgezahlt werden und sie vor ihrer Befriedigung nicht aus dem Amte zu weichen verpflichtet sein sollten. Als nun Jobst v. Oppen gestorben, habe der Kurfürst keineswegs seine Concession abändern und zum Nachtheil seiner Erben richten wollen, sondern vielmehr befohlen, die Wittwe in das Gut Neuendorf zu immittiren und einzuweisen, daß sie ihren auskömmlichen Unterhalt finde. Ferner, als 1626 die Schule Joachimsthal gegen die Wittwe des Gutes Neuendorf halber einen Proceß angestrengt, hätte sie sich schließlich mit ihr dahin verglichen, ihr pro redimenda lite 500 Thlr. zu zahlen und seien ihnen, den Erben, ihre Rechte bezüglich ihrer Forderungen reservirt worden, wie die Anlagen bewiesen. Und wie Er, der Kurfürst, auch ihrer sel. Muhme und bezw. Mutter ihre Rechte gegönnt, so wollten sie nun hoffen, daß der Kurfürst auch sie wegen Räumung des Gutes nicht drängen werde. Sie bitten um Verordnung, daß sie in ihren Rechten nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr bei ihren Briefen und Siegeln geschützt, auch wegen ihrer Abfindung befriedigt würden. Sie wollten die Bewirthschaftung des Gutes mit größter Sorgfalt betreiben.

Gleichzeitige Abschrift in den Acten, das Vorwerk Neuendorf betreffend, s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 18—21 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. — Hierauf erging d. d. Riesenburg 17/7. März 1628 ein vom Grafen Schwarzenberg im Concept unterzeichnetes Rescript an Kanzler, Vicekanzler und die Kammergerichts-Räthe, die Interessenten vorzuladen, und sie unter Berücksichtigung des kurfürstlichen Besten zu verabschieden; im Falle aber, daß der Kurfürst nicht umhin könnte, ihnen für die Abtretung von Neuendorf 15000 Thaler zu zahlen, mit ihnen zu handeln, ob sie sich etwa mit dem dritten Theile dieser Summe abfinden lassen und begnügen wollten. (Ebendas. f. 11.)

899) 28. Februar 1628.

Gesuch der Anna Elisabeth v. Oppen, geb. v. Krosigk, Wittwe des Domherrn zu Halberstadt Matthias v. O., wegen ihres Leibgedinges an den Kurfürsten Johann George von Sachsen, damit ihr dasselbe von dem neuen Besitzer der Nachlaßgüter richtig gewährt werde.

Datum Wittenberg den 28. Februarii Anno 1628.

Original in den Lehnsacten über Belzig beim K. Kammergericht zu Berlin.

900) 14. März 1628.

Jobst v. Oppen auf Schlalach, sel. Heinrichs Sohn, muthet die Lehen auf den Todesfall Abrahams v. O. auf Nichel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auf absterben Abrahams von Oppen zur Nichell hatt an heutten Jobst von Oppen, Heinrichs sehl. sohn, zue Schlanlach fur sich und seine abwesende Bruder der gesambtten handtt halben onterthenige muhtung gethan, daruber Ihm dieser schein ausgereichett worden.

Signatum Cöln ꝛc. am 14. Martii Anno 1628.

Registratur s. r. Rep. 78 Nr. 131 f. 310v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

901) 30. März 1628.

Vorstellung Caspars v. Barfus und Katharinen geb. v. Bredow, sel. Heines v. Görtzke Ehefrau, als der verstorbenen Frau Katharina v. Barfus, sel. Jobsts v. Oppen Wittwe Erben cum beneficio inventarii, und anderer Interessenten an den Kurfürsten George Wilhelm von Brandenburg. Sie hätten erfahren, daß derselbe nunmehr das Gut Neuendorf, das Kurfürst Johann George ihrem Bruder, Oheim und Schwager Jobst v. Oppen verschrieben gehabt, einzuziehen verfügt habe. Indem sie ihm die — bekannte — Sachlage auf Grund der betreffenden Urkunden vorstellen, bitten sie, daß der Kurfürst seine Räthe veranlassen wolle, nach Maßgabe der von ihnen zu producirenden Original-Verschreibungen zu verfahren, ihre Rechte anzuerkennen und sie dabei zu schützen. Jobst v. Oppen habe das zur Zeit in Neuendorf vorhandene Vieh, als er das Gut erhalten, mit baarem Gelde erkauft laut der beigefügten Quittungen, und auch seine Wittwe habe seine Gläubiger baar befriedigt, wie dies die Kammergerichts-Räthe wüßten und es auch glaublich belegt worden, wie denn endlich zur Zeit auch noch Alles an Korn vorhanden sei. Sie stellen dem Kurfürsten anheim, falls das, was Jobst v. Oppen in das Gut gebracht, dabei bleiben solle, mit ihnen handeln zu lassen, event. wollten sie alles das, was Jobst v. Oppen bei Uebernahme desselben empfangen, restituiren. Sie reserviren sich, falls der Besitz des Gutes ihnen verloren gehen sollte, Alles, was zum Erbe gehöre und ihnen nach Laut der Verschreibung zustehe. Der Kurfürst möge ihre Abfindung der Billigkeit nach verfügen.

Original in den Acten das Vorwerk Neuendorf betreffend, s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 36—39 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

902) 25. April 1628.

Peter Rudolf v. Oppen wird mit dem von seinem Bruder Matthias v. O. nachgelassenen Vorwerk zu Sandberg vor Belzig zu seinem Antheil belehnt.

Den 25. Aprilis Anno 1628 ist Peter Rudolph von Oppen auf vorige pflicht gegen seines Anwaldens Bartholdi Struvens gethanen handtschlage mit seines Brudern Matthias von Oppen nachgelassenen Forwerge zu Belzigk im Sandtberge zu seinem Antheil beliehen worden. Signatum, Dreßden vt supra.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Registratur im Homagialbuch XXII. S. 406b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

903) 25. April 1628.

Kurfürst Johann Georg Herzog von Sachsen ertheilt seinen Consens dazu, daß der Wittwe des verstorbenen Domherrn zu Halberstadt Matthias v. Oppen von dessen Bruder Peter Rudolf aus dem Gute in Belzig jährlich 200 Thlr. Pension, sowie 18 Wispel Getreide entrichtet werden laut Vertrages vom 18. Juli 1627.

Datum Dreßden den 25. Aprilis Anno etc. 1628.

Concept in den Lehnsacten über Belzig beim K. Kammergericht zu Berlin. Dabei findet sich als Beilage ein Gesuch Peter Rudolfs v. O. d. Gatersleben 6. März 1628 wegen Entrichtung des Leibgedinges. Original.

904) 6. Mai 1628.

Peter Rudolf v. Oppen bevollmächtigt den Advocaten Konrad Ruhle zu Dresden, für ihn den Lehnseid zu leisten.

Datum Gaterschleben den 6ten Maii Anno 1628.

Original in den Lehnsacten über Belzig beim K. Kammergericht zu Berlin.

905) 17. Mai 1628.

Peter Rudolph v. Oppen wird mit den von seinem Bruder Matthias v. Oppen nachgelassenen Lehnstücken zu seinem Antheile belehnt.

Den 17. Maii Anno 1628 ist Peter Rudolph von Oppen auf vorige pflicht gegen seines Anwaldens Herrn Conradt Rhüels gethanen Handtschlage mit denjenigen Lehenstücken, so durch absterben seines Bruders Matthias von Oppen sich erlediget, zu seinem Antheil, besage der Lehenbriefe, beliehen worden. Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXII. S. 409b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

906) 19. Mai 1628.

Bericht des Vicekanzlers und der Geh. Räthe (unterzeichnet von Dr. Friedrich Pruckmann, Sigismund v. Götzen und Sebastian Striepe) an den Kurfürsten George Wilhelm Markgrafen von Brandenburg. Sie hätten zwar das kurfürstliche Rescript wegen der Forderung der Wittwe und Erben Jobsts v. Oppen bereits am 16. März empfangen, seitdem aber kein Wort von ihm erfahren, weshalb „kein Wesens" von ihnen gemacht sei und sie solange geschwiegen hätten, als Jene schwiegen, besonders da, als auf kurfürstlichen Befehl das Gut Neuendorf eingezogen worden, kein Protest von ihnen eingelaufen sei, sodaß sie sich offenbar bei der Zurückweisung ihres früheren Protestes beruhigt hätten. Sie hätten aber bedacht, daß hinter dem Schweigen der Erben etwas stecken müßte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und daß sie vermuthlich ihre Intention (mit der sie indeß bei ihnen schlecht ankämen) nach Preußen berichten würden, um den Versuch zu machen, sie durchzuführen. Deshalb hätten sie jetzt den gegenwärtigen Bericht an den Kurfürsten aufgesetzt und abgehen lassen.

Von der Sache sei ihm, dem Dr. Pruckmann, nicht Alles, wie der Kurfürst vorausgesetzt habe, sondern nur das bekannt, was er in den Verhandlungen in den Jahren 1619 und 1620 davon gehört, und nichts weiter, als was damals zwischen der Wittwe v. Oppen und der Schule Joachimsthal vorgegangen sei. Sonst fände sich unter 4 Obligationen eine Kurfürst Johann Georgs von 1592, und eine andere des Kurfürsten Joachim Friedrich, damals noch Administrators des Erzstifts Magdeburg, von 1593, welche beide Documente nur von 5000 Thlrn. sprächen, dann eine vom Kurfürsten Johann Sigismund mit dem Datum 1596. Doch sei damals derselbe noch kein regierender Herr gewesen und wird hier auch keiner Geldsumme gedacht, ebenso werde darin das Amt Oderberg (doch ohne Erwähnung seiner Pertinenzien) allen männlichen Leibeserben des v. Oppen eingegeben. Und erst nach deren Absterben solle die Herrschaft von Brandenburg berechtigt sein, das Amt nach Laut der Begnadigungen einzulösen. Zuletzt sei noch die Obligation des Kurfürsten Johann Sigismund vom 29. August (1613) vorhanden, welche die obige Summe von 5000 Thalern auf 15000 Thaler erhöhe. Zwar sei die Verschreibung „gaar genugsam", aber wenn man sie unter einander vergleiche, seien doch mehr Monita zu ziehen. Denn sie rühren alle von Besserungen und Meliorationen des Amtes und Gutes her, die Jobst v. Oppen in dasselbe aufgewendet haben solle. Wer aber behaupte, daß er diese Verbesserungen ausgeführt habe, der sei es auch zu beweisen schuldig, was nach dem Rechte sehr schwer sei. Denn wenn es Besserungen sein sollten, so müßte im Gute auch verbessert worden sein, sonst trügen sie den Namen mit Unrecht. Wenn man sagen wolle: Da ständen die neue Kirche, neue Gebäude und wohl eingerichtete Gärten, so mache das Alles nichts aus, denn durch eine neue Kirche und die neuen Gebäude sei Neuendorf nicht um einen Denar gebessert, weil Alles dies Jobst v. Oppen zu seiner Lust und nach Gelegenheit erbaut habe, und sei es durchaus nicht nothwendig gewesen, eine neue Kirche und neue Gebäude in N. zu erbauen. Die Kirche zu Oderberg stehe vor der Thür, wohin Oppen und die Seinigen ganz bequem hätten gehen oder fahren können; neue Gebäude wären in Oderberg genug vorhanden, mittelst deren die Haushaltung damals, wie auch schon früher geschehen, hätte bestellt werden können. Deshalb, wenn „es um und um käme" und sonst nichts im Wege stünde, so seien die Kirche und die neuen Gebäude nur als tanquam nec necessarie nec utiliter extructa, sed voluptatis causa facta anzusehen, sodaß sie Alles auf ihre Kosten niederreißen lassen und mit dem Material anfangen könnten, was sie wollten. Aber eine Erstattung dafür sei man ihnen den Rechten zufolge nicht schuldig, ja es stände dem Kurfürsten frei, diese Gebäude, wenn er sie nicht nieder-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

reißen lassen wollte, durch einen unpartheiischen Baumeister (der sie nicht gebaut), taxiren zu lassen und den Oppenschen Interessenten die Taxe zu bezahlen, nicht aber die 15000 oder auch nur 5000 Thlr., die sie verlangten.

Was die neuen Gärten, neuen Wiesen, neuen Aecker und dergleichen anlange, so hätte Oppen und nach ihm seine Wittwe Alles dies viel Jahre lang genutzt und gebraucht, weshalb keine Erstattung verlangt werden dürfe. Denn entweder haben sie in dieser Zeit nicht soviel eingetragen als sie gekostet, und dann seien es eben keine Besserungen oder Meliorationen, oder aber sie haben ebensoviel und mehr Ertrag geliefert als die auf sie aufgewendeten Unkosten betragen, und dann falle auch jede Erstattung fort, denn Verbesserungen und Meliorationen müssen mit den Früchten und Nutzungen, welche die Besserung getragen, compensirt werden, und hebe also eins das andere auf. Ferner stehe es auch fest, daß die Kirche in Neuendorf für den Ort viel „zu prächtig und magnific" gebaut sei, und koste ihre jährliche Unterhaltung sehr viel, sodaß dadurch die Einkünfte des Gutes geschmälert würden. Es sei Rechtens, daß wer ein Gut in seiner Würde zu erhalten habe, die neuen Gebäude nicht kostbarer und prächtiger, als sie gewesen, aufbauen dürfe. Wer sagen wolle, ich habe das Gut in diesem Stück gebessert, der müsse es so machen, daß er es nicht in einem andern Stücke verschlechtere, denn dann müsse er auch auf die Deteriorationen achten.

Die Oppenschen Erben könnten aber nimmermehr behaupten, daß Jobst v. Oppen das Amt Oderberg deteriorirt habe. Denn abgesehen davon, daß dieses notorisch sei, so sei auch aus dem Bericht des Kammermeisters vom 15. April 1628 über die Besitzergreifung von Neuendorf ersichtlich, daß auf dem Amte Oderberg des Hauptmanns Wohnhaus mit seinen Gemächern, nebst Küche, Keller, Brau- und Backhaus gestanden habe. Dies Alles habe der v. Oppen bis auf den Grund niederreißen, die Steine und Holz nach Neuendorf bringen und dann die hier noch stehenden Gebäude errichten lassen. Wollten die Oppenschen Erben daher Verbesserungen ersetzt haben, so mögen sie auch für die Deteriorationen Ersatz leisten. Wofür sollte man den Oppenschen Erben Erstattung geben? Es möchte doch schier ungereimt sein, wenn man ihnen dafür, daß sie etliche 30 Jahre alle Früchte des Amtes Oderberg gehoben und für sich verbraucht, noch etliche tausend Thaler dazu geben sollte; das wären Vergleiche und Verträge, die man Kindern, aber nicht Fürsten zumuthen dürfe. Sie müßten beweisen, daß jetzt Neuendorf 900 Thaler mehr trage, als vorhin, was ja aus den Rechnungen aus der Zeit des Vorgängers Jobsts v. Oppen, Christophs v. Fronhöfer, sich leicht ergeben würde. Die Zinsen von 15000 Thalern betrügen 900 Thaler und so viel müsse der, welcher diese Summe zahle, an Zinsen einnehmen.

Es sei aber Jobst v. Oppen mit dem Kurfürsten Joachim Friedrich in eine schwere Differenz gerathen, wegen etlicher Schmähungen und Lästerworte, die er über den Kurfürsten und seinen Sohn, den nachmaligen Kurfürsten Johann Sigis-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mund, ausgestoßen zu haben angeklagt worden sei, und hätte der Kurfürst gar gemeint, „ihn am Leben zu verfolgen", wie dies aus den Acten, wenn sie noch vorhanden, erwiesen würde. Allein zu Zeiten des jetzigen Kurfürsten habe auf dessen Befehl er (Dr. Pruckmann) sie dem Oberförster Anton Freitag zustellen müssen, der darüber werde berichten können, wo sie geblieben seien. Auch sei daher der Kurfürst (Joachim Friedrich) entschlossen gewesen, Jobst v. Oppen das Amt Oberberg oder das Gut Neuendorf nicht zu belassen, sondern es propter feloniam einzuziehen, zu geschweigen, sei der Kurfürst willens gewesen, die Güter mit 5000 Thalern von den Oppenschen Erben einzulösen. Jobst v. Oppen sei auch zu seinen Lebzeiten mit dem Kurfürsten nicht ausgesöhnt gewesen, der darüber verstorben sei. Wegen des ihnen zu machenden Einwandes der Felonie würden sich auch die Oppenschen Erben wenig auf die beiden Verschreibungen der Kurfürsten Johann George und Joachim Friedrich berufen können. Was aber die Verschreibung von 1596 anlange, so könne sie als richtig nicht erachtet werden, denn sie rede vom Kurfürsten Johann George als einem vorlängst Verstorbenen, da er doch erst am 8. Januar 1597 sein Leben geendigt habe. Darum müsse „hinter dieser Concession „der Hund vergraben liegen." Anlangend die Verschreibung Kurfürst Johann Sigismunds, so sei sie 1613 ertheilt worden, also zu einer Zeit, da Oppen am Gute Neuendorf nichts habe gegeben werden können, denn 1607 habe es der Kurfürst der neufundirten Schule Joachimsthal übereignet. Es dürfe auch hierdurch zu Schaden der älteren Rechte den Oppenschen Erben nichts zuwachsen, sondern nach den Rechtssprüchen werde vielmehr vermuthet, daß ein Fürst in solchem Falle hintergangen sei. In der ganzen Concession sei von Neuendorf keine Rede, sondern nur allein von Oberberg und würde es deswegen doch von Neuendorf heißen: quo ad te liberas aedes habeo.

Ziemlich irrelevant sei es, abgesehen von den anderen Bedenken gegen die Concession, daß es in ihr heiße, er habe die Verbesserungen auf kurfürstlichen Befehl vorgenommen, denn unter einem solchen generellen Befehl würden so unverhältnißmäßig hohe und große Ausgaben nicht begriffen und noch weniger könne auf Grund eines solchen Auftrages ihre Erstattung gefordert werden. Man müßte auch wissen, worin die auf kurfürstlichen Befehl ausgeführten Verbesserungen bestanden hätten; diejenigen Meliorationen, die Oppen aus freiem Willen vorgenommen, gingen jenen Befehl nichts an. In dem producirten Rescript vom November 1618 sei von den Besserungen nichts enthalten. Das ganze Land wisse es, was es damals mit dem Kurfürsten für eine Beschaffenheit hatte. Es sei auch in der ganzen Zeit der Regierung des Kurfürsten kein Befehl „der debito „modo ausgebracht worden," ausgegangen, er müßte vom Kurfürsten selbst oder von einem der Räthe, denen solches gebührte, unterschrieben sein. Auch sei der Bescheid von 1620 darauf erfolgt, der ausdrücklich besage, daß, wenn die verw. Frau v. Oppen stürbe, das Gut Neuendorf an die Schule Joachimsthal falle und sei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch bezüglich der Meliorationen dabei nichts erwähnt. Daher sei die Producirung dieses Befehls ganz überflüssig gewesen.

Nach alle dem könnten sie, die Räthe, nicht befinden, daß der Kurfürst zu irgend einer Zahlung verpflichtet sei. Wäre aber das Inventarium zu der Zeit, als Jobst v. Oppen Oberberg erhalten, „erfüllet" (was sie nicht wissen könnten) gewesen, und es fände sich bei der fahrenden Habe ein Uebermaaß, wie auch das vorhandene gedroschene und unausgedroschene Getreide, so stehe dies Alles billig und von Rechts wegen den Oppenschen Erben zu.

Geben zu Cöln an der Spree am 19ten Maii des 1628ten Jhaares.

Original in den Acten betreffend das Vorwerk Neuendorf (s. r. Rep. 22 Nr. 224a) f. 51v.—56 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

907) 15/5. Juni 1628.

Kurfürstliches Rescript auf den Bericht der Geh. Räthe vom 19. Mai ej. a. an dieselben. Da nach ihrer Ansicht den v. Oppenschen Erben kein Recht auf Ersatz der behaupteten Meliorationen ꝛc. zustände, so möchten sie dieselben mit der von ihnen gegebenen Begründung abweisend bescheiden. Sollten sie aber in Preußen ihr vermeintliches Recht weiter suchen, so wolle der Kurfürst sie an die Geheimen Räthe verweisen. Auf weitere Einwendungen müßten dann neue Verhandlungen erfolgen; zum Geldgeben sei es noch immer Zeit genug.

Geben zu Königsberg in Preussen am 15/5. Junii Anno 1628.

Concept in den Acten betreffend das Vorwerk Neuendorf (s. r. Rep. 22 Nr. 224a) f. 58 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

908) 3. September 1628.

Herrn Petri Rudolphi von Oppen bericht Ex ore Reuerendissimi domini Abbatis von Strahoff ꝛc. Den 3. Sept. Anno 1628.

Er, der Herr Abtt, gonnete den Herrn des Dom-Capitels alles guts, sie mochten das wergk, so sie ratione postulati ahngefangen, reiflich consideriren, alles wol bedencken vnd in satsahme berahtschlagung ziehen, den endlichen bescheidt auf ihre angewandte Replicam nicht erwarten vnd retractationem postulationis bis dahin nicht aufschieben, Es möchten ihnen sonst, weil die definitiva sententia für Sie nicht sein wurde, als dan die hende gebunden vnd die gracia, so ihnen an itzo noch offen stende, extinguiret vnd erloschen sein. Den man hette leicht zu ermeßen, weil dies eine sach von hoher Importantz, das ohne vorwißen vnd conscientia(?) der semptlichen Catholischen Churfürsten, das Kaiserliche endliche Decretum oder negativum responsum schwerlich vnd deswegen in etwas langsam erfolgen wurde, So man den die hern capitularen nicht allein de jure canonico, sondern auch ratione des geistlichen vorbehalts Ihrer prebenden per istam sententiam definitivam priuiren werde, wol gar sonst ihrer pertinacitet

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

halber Ihrer weltlichen Patrimonial gueter in großer gefahr stehen, In maßen herr Buele solches auf befehl des herrn Abts mit dem herrn Syndico auch geredt, seinen herrn eines hochwürdigen Domcapitels hinwieder zu berichten. Signatum vt supra.

Flüchtige und schwer leserliche Aufzeichnung f. 91 der Acten betr. den Statum des Domcapitels zu Magdeburg, insbesondere die Wahl des Herzogs August von Sachsen zum post. Erzbischof von Magdeburg (s. r. Domcapitel zu Magdeburg II. Nr. 25) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Der im Text zuletzt Genannte ist der domcapitularische Secretär und Kaplan Lorenz Bulle oder Buel.

909) 29. September 1628.

Ursula geb v. Werder, Wittwe Abrahams v. Oppen, und Christoph v. Erxleben, bezw. in mütterlicher und verordneter Vormundschaft Bartholds, Hartwigs und Adam Abrahams Gebrüder v. O., der Söhne Abrahams, bekunden, von David v. Oppen zu Kossenblat 2000 Thaler unter Verpfändung aller ihrer Güter geliehen erhalten zu haben.

— Nichel am Tage Michaeliis 1628.

Erwähnt im kurfürstl. Consens vom 15. September 1629. Concept s. r. Rep. 78 Nr. 147 f. 55 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

910) 5. October 1628.

Lorenz Bulle, Kaplan in Halberstadt und Agent der Jesuiten zur Wiedergewinnung der norddeutschen Stifter für die katholische Kirche, erstattet an Arnoldin v. Clarstein in Wien Bericht über die Gesinnung der Mitglieder des Domcapitels zu Magdeburg hinsichtlich der Wahl des Erzherzogs Leopold Wilhelm zum Erzbischofe daselbst.

„— — — — — Ohne ist es auch zwar nicht, daß etliche Gemüter der Herrn Capitularen ganz wohl auf das hochlöbliche erzherzogliche Haus Oesterreich, vnd zuvörderst der beiden katholischen Domcapitularen, benantlich Matthiae von Hünecken, welcher heutiges Tages auf dem Kloster St. Jacobi, vulgo Burchardi genannt, vor Halberstadt, Herrn P. Johanni Haußbrandt Soc. Jesu gebeichtet vnd davon die heilige Communion me praesente empfangen hat, vnd Petri Rudolphi von Oppen, der nehern Montag in festo S. Michaelis st. v. dergleichen thun wird, wie auch vor vngefähr 4 Wochen auch geschehen. — — —"

Auß Halberstadt den 5. Octobris etc. 1628.

Gleichzeitige Abschrift in den Acten, den Statum des Domcapitels zu Magdeburg, insbesondere die Wahl des Herzogs August von Sachsen zum post. Erzbischof betreffend (s. r. Domcapitel zu Magdeburg II. 25) f. 93 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

911) **29. October / 8. November 1628.**

Aufzeichnung des Domherrn Peter Rudolf v. Oppen über gewisse noch ausstehende Forderungen des Domdechanten Matthias v. Oppen.

Abschrift in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen betreffend, f. 60 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Nebst Beantwortung der einzelnen Punkte f. 60v ff.

912) **21. November 1628.**

Des Kurfürsten Johann Sigismund Rescript an seine (Kammergerichts-?) Räthe (Adresse fehlt), durch den Hauptmann zu Lehnin Wichmann v. Rochow oder einen Andern zu veranlassen, daß die Wittwe Jobsts v. Oppen, Katharina geb. v. Barfus im Genuß des Gutes Neuendorf auf Grund der ihr laut der kurfürstlichen Verschreibungen zustehenden Rechte geschützt und die Unterthanen des Dorfes an sie gewiesen werden.

Datum Colln an der Sprew den 21ten Nouembris 1628.

Abschrift von dem 1628 beglaubigten Original in den Acten, das Vorwerk Neuendorf betreffend (s. r. Rep. 22 Nr. 224a) f. 32, im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

913) **26. November 1628.**

Rescript der kursächsischen Regierung an das Hofgericht zu Wittenberg in Sachen Annen Elisabeth v. Krosigk, Wittwe des Matthias v. Oppen, wider Peter Rudolf v. Oppen, über die von Letzterem eingewandte Appellation zu berichten und mit der Execution inne zu halten.

Vehste, hochgelerte Räthe vnd liebe getreuen! Welcher gestalt an Vns Peter Rudolph von Oppen von einem Urtel, so Ihr in sachen, Ihn beclagten an einem vnd Annen Elisabeth gebornen von Krosigk, Matthiä von Oppens hinterlaßner Witbe, Clegerin, am andern teil betreffend nechstverwichenen Michaelis publiciret vnd euern darauf an den Rath zu Wittenberg erfolgtenn Executorialn mit vbergebung Testimonialium vnderthenigst appellando beruffen, das habt Ihr beiliegend zu befinden, Vnd ist himit vnser begeren, Ihr wollet Vns wie es vmb solche appellation vnd die darinnen angezogene grauamina eigentlich bewandt, mit zuruckssendung des beischlusses herwieder zu erkennen geben, Inmittelst aber mit der angestelten execution bis zu fernerer verordnung in ruhe stehen laßen vnd derenthalben gebürende verfügung thun. Daran ꝛc.

Datum Dreßden den 26. Novembris Anno 1628.

Concept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1628 f. 249 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Unterm 3. Januar 1629 (Desgl. v J. 1629 f. 2) erging ein neues Rescript an das Hofgericht, daß die v. P. R. v. Oppen ab executione eingewendete Appellation unzulässig sei und daß im Uebrigen nach obiger Verfügung verfahren werden solle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

914) 15. December 1628.

Rescript der kurf. sächsischen Regierung an den Schösser zu Belzig in Sachen Ulrichs v. Oppen wider Barthel Eichelbaum, wegen einiger verweigerter Pächte, die Partheien auf den 5. März k. J. vor Kanzler und Räthe zur Verhandlung zu bescheiden, da der Kurfürst beschlossen habe, diese darüber entscheiden zu lassen.

Lieber getreuer! Vns ist Dein vnderthenigster bericht in denen Irrungen, welche sich zwischen Vlrich von Oppen vnd Bartel Eichelbaumen wegen etzlicher verweigerter Pächte erhalten, gebürend fürgetragen vnd verlesen worden.

Wenn wir dann darauff bedacht, solche differentien durch Vnsere anhero verordnete Cantzler vnd Räthe in Verhör vnd handlung nehmen zu laßen, Darzu auch den 5. Martii des nechst kunfftigen 1629. Jahrs angesetzet, Als begeren wir hiermit, Du wollest obberürten Parteyen solches alsobald zu erkennen geben vnd obbemeltes tages selbst in der Persohn oder durch ihren darzu genugsamb gevolmechtigten vorgedachten vnsern Cantzler vnd Räthen vnausbleibend vnd gnugsamb parat zu erscheinen vnd angeregter irrungen wegen Verhör, Handlung, gütlicher Vergleichung oder nach befindung rechtmeßigen billichen bescheidts zu gewartten bei straff vnd widerstattung solches termins vncosten zugleich citiren vnd fürladen. Möchten ꝛc. Vnd ꝛc.

Datum Dreßden den 15. Decembris Anno etc. 1628.

Concept im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1628 f. 264 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

915) S. d. (1628/29).

Des Kurfürsten Johann George von Sachsen Tutorium für die Wittwe des Domherrn zu Halberstadt Matthias v. Oppen auf Sandberg und Schlalach, Elisabeth geb v. Krosigk, über ihre Tochter Anna Elisabeth v. Oppen.

Wir ꝛc. Thun kundt, das Wir der Erbarn, vnserer lieben besondern, Annen Elisabethen gebohrnen von Krosigk, Matthiaßen von Oppen, weilandt Domherrns zu Halberstadt, im Sandtberge vor Beltzig vnd zu Schlalach ꝛc. Erbsaßen, hinterlaßenen Witben, vf ihr demütigstes ansuchen vnd bitten, Weiln Sie ihrer weiblichen gerechtigkeit dem beneficio SCti. Vellejani, auch Secundis nuptiis in vnserm Ambte Beltzig in beysein vnd mit einwilligunge ihres bestetigten kriegischen Vormünders bestendiger weise renunciret, ihrer vnmündigen Tochter Annen Elisabethen Vormundschaft aufgetragen haben, Thun auch solches hiermit vnd in krafft ditz vnsers briefes ꝛc. Doran ꝛc.

Zu Vrkundt ꝛc. vnd geben zu Dreßden vt supra.

Concept in dem Vormundschafts-Copial v. J. 1626—32 f. 99v. im K. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

916) 2. Januar 1629.

Vertrag des Grafen Adam von Schwarzenberg, Geheimen Rathes und Meisters des Johanniter-Ordens, und der kurbrandenburgischen Amts-Kammerräthe Ernst v. d. Gröben, Joh. v. Wilmersdorf, Peter Fritze, Sebastian Striepe, J. Fritze und Heinrich Pardemann mit den Erben Jobsts v. Oppen und den sonstigen am Nachlaß desselben betheiligten Interessenten wegen der infolge Einziehung des Gutes Neuendorf ihnen gebührenden Abfindung mit 15000 Thalern dahin, daß sie sich statt dessen mit 4000 Thalern zufrieden erklären und die betr. vier Concessionen aushändigen.

Geschehen vnd gegeben zu Cölln an der Sprew den 2. Januarii Anno 1629.

Gleichz. Abschrift in den Acten, das Vorwerk Neuendorf betr., s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 68. 70 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

917) 3. Januar 1629.

Bericht der Amts-Kammerräthe (unterzeichnet von Ernst v. d. Gröben, J. v. Wilmersdorf, Peter Fritze, Sebastian Striepe, J. Fritze und Heinrich Pardemann) an den Kurfürsten. Nachdem das Gut Neuendorf zum Amte Chorin eingezogen und die Oppenschen Erben nochmals beim Kurfürsten ihrer Forderungen halber flehentlich vorstellig geworden, habe der Ober-Kammerherr, Geh. Rath und Herrenmeister des Johanniter-Ordens Graf Adam v. Schwarzenberg bei seiner hiesigen Anwesenheit unter ihrer (der Räthe) Zuziehung die Oppenschen Erben und Interessenten auf die Amtskammer beschieden behufs Anbringung und Begründung ihrer Prätensionen. Es seien dazu Caspar v. Barfus und Heine v. Brösigke für sich und Namens der übrigen Interessenten erschienen, sowie neben ihnen der Kammergerichts-Advocat Andr. Wernicke für die v. Oppenschen Creditoren. Sie hätten zuerst das Fundament ihrer Ansprüche, die zugleich originaliter producirte Verschreibung von 1593 vorgetragen, ebenso auch die Verschreibung des Administrators Joachim Friedrich (nachmaligem Kurfürsten) von 1594 im Original vorgelegt. Demnächst hätten sie angeführt, daß Kurfürst Johann Sigismund durch originaliter vorgelegte Concession vom 14. November 1596 die vorigen Verschreibungen genehmigt und dieselben auf Jobsts v. Oppen Wittwe und Erben ausgedehnt und die Reluitions-Summe von 5000 Thaler auf 15000 Thaler erhöht habe, hätten auch endlich eine Bestätigung dessen in der Original-Urkunde des Kurfürsten vom 20. August 1613 vorgelegt. Eine Bestätigung Alles dessen sei auch ipso facto durch die Ueberlassung von Neuendorf an die Wittwe Jobsts v. Oppen auf Lebenszeit geschehen und sei sie während ihrer Lebenszeit im Besitz geschützt worden. Sie hätten daher um Zahlung der 15000 Thaler und sie bis dahin im Besitz ihres Gutes Neuendorf bleiben zu lassen gebeten. Nachdem sie inzwischen auch die Aecker mit Sommer- und Win-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tersaat bestellt und das Gesinde bis dahin gespeist und gelohnt, hätten sie beantragt, auch deshalb mit ihnen zu verrechnen.

Hierauf hätten die Amts-Kammerräthe nach vorgängiger Berathung mit dem Grafen v. Schwarzenberg und unter Begründung durch das Gutachten der Geh. Räthe den Erben und Interessenten eröffnet, daß es mit der producirten kurfürstlichen Concession weder in formalibus noch materialibus seine Richtigkeit habe und daß daher die Erben aus derselben keine Forderungen an den Kurfürsten herleiten könnten. Indessen hätten sie bei ihren Forderungen beharrt und sich lediglich auf die kurfürstlichen Verschreibungen berufen, sodaß sie (die Räthe) eingesehen, daß die qu. Urkunden nicht so leicht umzustoßen und zu entkräften seien und die Erben auch nicht aufhören würden, beim Kurfürsten zu queruliren und ihn zu belästigen, weshalb der Graf und sie einhellig beschlossen hätten, daß das Zustandekommen einer leidlichen Transaction mit den Erben vor dem Kurfürsten wohl zu verantworten wäre, zumal der Kurfürst einen solchen Vergleich auch selbst für das beste Mittel zur Beendigung der Sache gehalten und den Geh. Räthen geschrieben habe, zu verhandeln, ob sich die 15000 Thaler nicht etwa auf den dritten Theil reduciren ließen. Demzufolge hätten sie mit den Erben verhandelt und ihnen für ihre gesammten Forderungen (worunter auch die wegen des Vieh-Inventariums u. a. m. auf 3000 Thaler angegebene) zuerst 3000, dann 3500 und zuletzt 4000 Thaler geboten, und hätten es so weit gebracht, daß sie damit zufrieden gewesen und die obigen Urkunden auszuliefern sich erboten, wie dies Alles in einem Receß schriftlich aufgesetzt sei.

Nun habe es sich aber darum gehandelt, woher die 4000 Thaler zu nehmen seien, da die Erben auf Baarzahlung bestanden hätten. In der kurfürstlichen Amtskammer und Renthei befände sich aber kein Geld und man habe hier auch keinen Rath gewußt. So wäre denn der Vergleich rückgängig geworden, hätte nicht der Graf v. Schwarzenberg sich auf ihr Bitten bereit erklärt, für den vorliegenden Fall dem Kurfürsten die 4000 Thaler zinsbar vorzuschießen, und wirklich diese Summe ihnen ausgezahlt, worüber ihm von ihnen eine Obligation ausgestellt worden sei, und zwar mit einem jährlichen Zinse von 240 Thlrn., laut der beiliegenden abschriftlichen Obligation. Sie bitten den Kurfürsten, Alles dies zu genehmigen.

Berlin den 3. Junii Anno 1629.

Original in den Acten, betreffend das Vorwerk Neuendorf, (s. r. Rep. 22 Nr. 224a) f. 61—67 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Die betreffende Obligation datirt vom 3. Januar 1629. (Abschrift Ebendas. f. 73. 74.) Die nachgesuchte kurfürstliche Ratification des Recesses und der Obligation erfolgte d. d. Veste Memel 26./16. Februar 1629. (Concept Ebendas. f. 76.)

918) 11. Februar 1629.

Rescript der kurfürstlich sächsischen Regierung an den Schösser zu Belzig in Sachen Ulrichs v. Oppen wider Barthel Eichelbaum, daß der Termin zwischen

ihnen vor den verordneten Räthen bis zum 12. Mai prorogirt worden sei, was er den Partheien mittheilen solle.

Datum Dreßden den 11. Februarii 1629.

Copie im Copialbuche des Kurkreises v. J. 1629 f. 34 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. — Unterm 7. April 1629 erging ein neues Rescript an den Schösser zu Belzig, daß inzwischen B. Eichelbaum verstorben und der jetzige Besitzer seines Gutes Val. Samson um Anberaumung eines neuen Termins gebeten habe, der auf den 9. Juli festgesetzt worden; er solle dies den Partheien zu wissen thun und ihnen andeuten, daß auch die Beweise zur Stelle zu bringen seien, namentlich daß von dem Eichelbaum in 50 Jahren nicht die streitigen Kornpächte gefordert seien. Ebendaselbst f. 123. Nachdem der Termin stattgefunden, folgte unterm 10. Juli ein abermaliges Rescript an den Schösser zu Belzig, daß er den B. Samson, dessen Verpflichtung zur Leistung von jährlich 3 Scheffeln Roggen, ebensoviel Gerste und 2 Scheffeln Hafer nicht bewiesen und von den Richtern anerkannt worden sei, in seinem Rechte schützen solle. Ibid. f. 165.

919) **27. Mai 1629.**

Jobst v. Oppen bittet den Kurfürsten Johann George von Sachsen um Consens zu dem mit dem Bürger und Buchhändler Jacob Geißler in Wittenberg am Tage Martini 1628 abgeschlossenen Vertrage, laut dessen er demselben für eine Geldschuld gewisse Zinsen und Pächte in Schlalach wiederkäuflich verkauft habe.

— Schlalach den 27. Maii Anno 1629.

Original nebst dem beigefügten erwähnten Vertrage in einem Register loser Litteralien, die v. Oppenschen Güter Krausnick, Limbsdorf, Schwenow, Kossenblat ꝛc. betreffend, im K. Kammergerichtsarchiv zu Berlin. Hierauf erfolgte der Consens unterm 15. Juni 1629. (Concept Ebendaselbst.)

920) **11. Juli 1629.**

Heinrich Rudolf und Caspar v. Oppen, Heinrichs sel. Söhne, bitten um Termin zur Muthung der gesammten Hand an den Belzigschen Gütern durch einen Bevollmächtigten, wobei sie bemerken, daß sie Beide „von „jugent auf in der frembde vnd etzliche Jahre (in) der keyserlichen armee „bedienet gewesen."

Datum den 11. Julii Anno 1629.

Original in den Lehnsacten über Belzig beim K. Kammergericht zu Berlin. Demnächst bescheinigte die kurf. sächsische Kanzlei, daß der Vater der Obigen, Heinrich v. Oppen, am 22. Juni 1612 mit den Gütern im Amt Belzig belehnt worden sei. Original Ebendas. Vergl. das folgende Regest.

921) **3. August 1629.**

Heinrich Rudolf und Caspar v. Oppen bevollmächtigen ihren Schwager, den Hofjunker Georg v. Bindauf, für sie den Lehnseid zu leisten. Sie könnten nicht persönlich erscheinen „wegen des itzo vielfeltigen alhier marsiren-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„den kriegsvolcks", wobei sie „parat" sein müßten für den an der Grenze stehenden Oberstlieutenant Eustach Löser.

Datum den 3ten Augusti Anno 1629.

Original, auf dessen Außenseite noch die Siegel der Aussteller befindlich sind, in den Lehnsacten über Belzig beim K. Kammergericht zu Berlin. Vergl. das vorige Regest.

922) 25. August 1629.

Peter Rudolf v. Oppen bittet den Schösser zu Belzig Martin Arnold um Gestattung einer Frist zur Einreichung einer Gegenerklärung auf den Antrag Ulrichs v. Oppen wegen Gewährung der gesammten Hand an seinem (des Bittstellers) Gute zu Belzig.

Ehrenvester, hochachtbar vndt wolgelahrter, Insonders geliebter Herr vndt Freundt! Waß derselbe im nahmen Ihrer Churfrl. Durchl., Meines Gnedigsten Herrns, auf Ulrichen von Oppens vnzeitigen sollicitiren ratione der gesambten handt an mein vorwerck vor Beltzigk an mich gelangen laßen, habe Ich satsamb vernommen. Weiln aber die Beantwortung außm stegereife sich nit wil thuen laßen, Alß soll binnen Sechsischer Frieſt, welche Ich hiermit a dato ahn gepeten haben will, außführliche resolution an den Hern (So Ich zue Behegelichen Diensten verpflichtet) hierauff vnfeilbahr erfolgen, Göttlicher Obacht vnß allerseits entpfelend.

Datum den 15/25. Augusti Anno 1629.

Adresse: Dem Ehrenvesten, hochachtbarn vndt wolgelahrten Herrn Martin Arnold, Churfrl. Sechs. wolverordneten Schößer zue Belzigk, Meinem Insonders geliebten Hern vndt Freunde.

Original, auf dessen Außenseite noch der Abdruck des Petschaftes des P. R. v. Oppen erhalten, in den Lehnsacten über Belzig beim K. Kammergericht zu Berlin.

923) 17. September 1629.

Kurfürst George Wilhelm von Brandenburg bekundet seinen Consens zu der Seitens des Domherrn zu Brandenburg Jobst v. Oppen auf Schlalach laut Urkunde d. d. Witbrietzen, Weihnachten 1627 geschehenen Verschreibung von Pächten aus Schlalach, Deutsch- und Wendisch-Bork im Amte Sarmund, sowie aus Stickem und Kahnersdorf(?), event. auch Pächten zu Treuenbrietzen oder Belitz an Hans v. Flanß in Vormundschaft seines Brudersſohnes Kurd v. F. zu Witbrietzen gegen ein Darlehn von 364 Thalern, jeder zu 24 Silbergr. gerechnet.

Cöln an der Sprew den 17. Septembris Anno 1629.

Concept s. r. Rep. 78 Nr. 147 f. 56v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

924) 16. October 1629.

Empfangsbescheinigung des Domherrn zu Magdeburg Peter Rudolf v. Oppen über ein Rescript des dortigen Domcapitels.

Zeyger hatt ein schreiben de dato Egelln den 30. Sept. stylo veteri vom vermeinten Magdeburgischen Dombcapitt. woll vberbrachtt vnd weiln nach inhalt der R(ömisch) K(aiserl.) M(ajestät), vnsers allergnädigsten herrn scharffen, entlichem auch erorterten Reichs grauaminen Edicto das itzige Capit. Mgd. ex parte pro canonicis Capitularibus nicht kan erkant noch agnosciret werden, Als will mir als einem Catholischen Domb Capitularen nicht gebhüren, Ihren vermeinten Capitular Schlüßen, so die lenge dan sich nit halten dorfften, mich zu accomodieren. Dieses loco recognitionis. Alten Gattersleben den 16. Octobris Anno 29.

Peter Rudolph v. Oppen
Domherr
m. propria.

Eigenh. Original in den Acten, betr. den Statum des Domcapitels zu Magdeburg, insbesondere die Wahl des Herzogs August von Sachsen zum post. Erzbischof von Magdeburg (s. r. Domcapitel zu Magdeburg II. Nr. 25) f. 99 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

925) 2. December 1629.

Schreiben des Dechanten und Kaplans Lorenz Buhell an den Abt Anselm von Kremsmünster, K. K. Geh. Rath und Reichshofkammmerpräsidenten, sich dafür zu verwenden, daß dem Domherrn zu Magdeburg Peter Rudolf v. Oppen eine besondere Gnadenbezeugung zutheil werde, da er sich der von den lutherischen Domherren von Magdeburg unternommenen Postulation des Herzogs August von Sachsen zum Erzbischofe tapfer widersetzt und seine Stimme nachdrücklich dem Erzherzoge Leopold Wilhelm gegeben, darüber unmittelbar an den Kaiser selbst berichtet und sich überhaupt stets demselben treu und ergeben gezeigt habe.

Hochwürdiger, Hochedler, Gnädiger Herr!

Ewer Hocherwürden vnd Gnaden ist ohne mein weitleufftiges erinnern gnugsamb bekandt, welchergestaldt des Hohen Ertz- vndt Domstiffts Magdeburgk Capitular Canonicus Herr Peter Rudolpff von Oppen bei dero numehr vor 2 iharen von den Lutherischen Canonicis daselbst vermeintlich vorgenommen postulation sich deroselben nicht allein mit gantz heroisch- vndt tapferer resolution protestando, contradicendo vndt reseruando wiedersetzet, Sondern auch sein selbst Votum dem Hochfürstl. Durchl. Ertzherzogk Leopoldt Wilhelm am cräfftigsten geben, den gantzen Verlauff auch nebest andern machinationen vorzukommen mit allen vmbständenn nach dem Kayserlichen hoffe gehorsambst berichtet, Darauff dan endtlich Ihre Kayserliche Mayestett dero Contradiction-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schreiben an Churf. Durchlaucht zue Sachßen abgehen vndt den Lutherischen Magdeburgischen darauff das jus postulandi interdiciren laßen,

Wan dan indzwischen genanter Herr von Oppen bei solcher gehorsambsten Trewe verharlich continuiret, in allen vorgefallenen occasionen Ihrer Kayserlichen Mayestett vndt den Catholischen Jura gegeben, wehrte Canonicos mit bestendig- vndt vnnachleßigen eyffer widerfochten, Mir vndt andern Kayserlichen Ministris das Jenige, was zu ieder Zeiten von den widrigen vermeinten Canonicis zu nachtheill Ihro Kayserl. Mayestett vndt höchstgedachter Hochf. Durchlaucht hat vorgenommen werden wollen, in geheimbtem Vertrawen offenbart, deßen in etwas ergetzligkeit zu bekommen bei Ihrer Kayf. Mayestett vmb eine Gnadt einzukommen resoluiret ist, dahero mich ersucht, ihm zu dem ende bei Ewer hochErwürden vndt Gnaden zu uorschreiben, Weill wir wißendt, das dieselbe vorhin alle denjenigen, so sich in Ihr Kayß. Mayt. diensten trewe vndt eyferig bezeigen, zu fauorisiren geneigt sein, Ewer hochErwürden vndt Gnaden gehorsamlich bittende, in consideration oberwente vmbstende vnd sein, herrn Oppens, getrewester intention an ihren hoen wolvermuegenden Ortte beforderlichen zu erscheinen. Das wieder vmb Ewer Gnaden vnd HochErwürden 2c. 2c.

Datum Halberstadt den 2. Decembris Anno 1629.

Lorentius Buhell.

Dem hochwürdigen vnd HochEdlen herrn, herrn Anselm, Apten des Stiffts Cremmunster, Rom. Kay. Matt. geheimten Rath vnd Reichs hoff Cammer Präsidenten, M. G. H. Wien(?).

Abschrift in den Acten, betr. den Statum des Domcapitels zu Magdeburg, insbes. die Postulation des Herzogs August von Sachsen zum Erzbischofe von Magdeburg, (s. r. Domcapitel zu Magdeburg II. Nr. 25) f. 97 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Darunter ist vermerkt, daß mutatis mutandis an den Freiherrn v. Stralendorff und v. Nostitz geschrieben sei.

926) **1629.**

Nomina vicariorum in ecclesia Beatae Mariae Virginis Halberstadensis iuxta fundationes anno 1629.

— — — — — — — — — — — — — — —

No. 9. Heinricus Rudolphus ab Oppen, vicarius S. Georgii, monoculum beneficium, collatio thesaurarii.

Aus einem Convolut Abschriften, Verzeichnisse, Register u. dgl. das Stift U. L. Frauen zu Halberstadt betr. in fine im Regierungsarchiv zu Magdeburg, jetzt im K. Staatsarchiv daselbst.

927) **1629.**

Es supplicirt sel. Abrahams v. Oppen Wittwe Ursula geb. v. Werder auf Nichel wegen der Theilung mit ihren Söhnen Barthel, Hartwig und Abraham Adam v. Oppen, deren Vormund Christoph v. Erxleben ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Cop. CXLVII. f. 55 im K. Geh. Staats-, früher im Kammergerichts-Archiv zu Berlin.

928) **1629—1631 (1637)**

war Peter Rudolf v. Oppen Canonicus major des Erzstifts Magdeburg. Bei seinem Namen steht vermerkt, daß er und der Domherr Matthias v. Hünecke sich 1624 in Halberstadt „zum Pabstthum" gewendet und so lange es nicht bekannt geworden, den domcapitularischen Verhandlungen mit beigewohnt und daß er den Katholischen die Berathschlagungen des Capitels verrathen habe.

Matricula Cann. Magdebb. von Stockhausen (im K. Staatsarchiv zu Magdeburg ad a. 1629, wo bemerkt ist, daß auch der Domherr Joachim Bernhard v. Rohr in der Beibehaltung seiner Confession gewankt habe, auch daß Tidke v. Möllendorf und Eberhard Otto v. Münchhausen gleichfalls verdächtig gewesen seien und für den zum Erzbischof providirten Erzherzog Leopold Wilhelm von Oesterreich gestimmt hätten. Als der Kaiser Ferdinand II. nach der Provision seines genannten Sohnes zum Erzbischofe von Magdeburg das Domcapitel mit lauter Anhängern des katholischen Glaubens besetzte, wurden auch Peter Rudolf v. Oppen und Matthias v. Hünecke mit Domherrnpfründen providirt und ersterer zum Senior, letzterer zum Subsenior ernannt. Ebendaselbst ad a. 1630. Doch konnte das katholische Domcapitel keine Possession in Magdeburg wegen der politischen Lage der Stadt erlangen. Peter Rudolf v. Oppen wurde nach der Reevangelisirung desselben und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus dem Capitel ausgestoßen und starb zu Homburg am 30. August 1637. Im Jahre 1632 waren auch die Domherren Tideke v. Möllendorff, Eberhard Otto v. Münchhausen und Johann Bernhard v. Rohr wegen Verdachts, dem katholischen Glauben anzugehören, aus dem Capitel entfernt worden. Ebendaselbst ad a. 1632.

929) **23. März 1630.**

Peter Rudolf v. Oppen, Domherr zu Magdeburg, bittet das Domcapitel zu Halberstadt, den Domdechanten Arnd Spiegel v. Peckelsheim, welcher ihm den ihm nach dem Testamente des Domdechanten Matthias v. Oppen zustehenden Mahndorfschen Zehnten vorenthalte und für sich genutzt habe, zu veranlassen, sich mit ihm wegen der erhobenen Nutzungen zu vergleichen, andernfalls müsse er gewärtig sein, daß er die Immission in dessen Güter beantragen werde.

Alten-Gaterschleuen den 23. Martii 1630.

Original in den Acta miscellanea, den Domdechanten Matthias v. Oppen 2c. betreffend, f. 159 (s. r. Domcapitel zu Halberstadt Nr. 608) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

930) **1. Juni 1630.**

Für des weiland Domherrn zu Halberstadt, Matthias von Oppen, hinterlassene Tochter Anna Elisabeth wird auf Ansuchen von deren Mutter, Anna Elisabeth geb. v. Krosigk, jetzt Jan Quirins von Quingenberg Ehegattin, Jan v. Quingenberg auf Wenigen-Auma als Vormund bestellt.

— — 1. Junii 1630.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aus dem Vormundschafts-Copial v. J. 1626—1632 S. 323 im K. sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

931) 1. Juni 1630.

Provisio D. Petri Rudolphi ab Oppen (in canonicum ecclesiae Halberstadensis).

Gleichzeitige Original-Registratur im domcapit. Halberst. Briefcopialbuche v. J. 1629—1630 f. 53v. (s. r. Acten des Domcapitels zu Halberstadt XIX. Nr. 13) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

932) 30. Juli 1630.

Der Schösser zu Belzig Nicolaus Fugemann reicht beim Kurfürsten von Sachsen auf Ersuchen des Ulrich und Abraham Adam v. Oppen, um deren Erbansprüche geltend zu machen, eine (unrichtige) Stammtafel ein.

Diese Stammtafel wird unter höchst ungnädigen Ausdrücken berichtigt zurückgeschickt. (1638.)

(Unrichtige) Stammtafel.

Rudolf v. O. †

Bartell v. O. †		Hanns v. O. †
Adam †	Abraham †	Gottfried †
Ulrich	Abraham	Gottfried † Matthias † Peter Rudolf.

(Berichtigte) Stammtafel. Vgl. Schreiben vom 16. Juli 1638.

Rudolf v. O. auf Nichell und Schlalach

Kaspar auf Nichell †	Hans auf Schlalach †	Peter auf Schlalach †	Barthel zu Nichel †
Georg †, Kaspar Ernst.	Gottfried †	Heinrich †	Adam †, Abraham †
Christian †, Georg, Christoff †, Kaspar, David.	Peter Rudolf †, Matthias.	Kühne Friedrich zu Schlalach.	Ulrich im Sandberg vor Belzig. Adam. Abraham.

In den Lehnsacten über Belzig beim K. Kammergericht zu Berlin.

933) 21. September 1630.

Schreiben des Domcapitels zu Halberstadt an den Amtmann zu Gatersleben auf die Beschwerde des dortigen Domherrn Peter Rudolf v. Oppen, daß er bei der neulichen Fischtheilung für die Domherren leer ausgegangen sei.

Lieber getrewer! Wir werden von dem Hocherwürdigen vndt Woledlen, Vnserm freundtlichen lieben Mithern Peter Rudolff von Oppen, Thumbherr,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

berichtet, welchergestaldt Ihme bey iuengst gehaltener Fischtheilungk doselbst vff sein Anhalten keine Fische vmb bhare Zhalungk geloßenn vndt verkaufft werden, konnen vndt er sich dan deßen vfs hoheſt beschweret, zumhal dero Zeit gnungksamb vorhanden gewesen, frembden vndt Halberstetischen Fischfuerern verkaufft worden. Wir Ihme gleichwol vndt vberlaßen disfals vor Andern gerne gratificirt, alß vnsern commembro vnd gewilfhaart sehen vndt wissen wollen.

Alß ist an euch vnser gn. gesinnen vnd begeren, Ihr wollet disfalß Mit armen Sollicitanten Pflegk vndt handlung machen, damit Ihme hinfuro bey den Fischtheilungen iegen bhare Zahlungk die Notturfft iedeßmahl gelaßen vndt alß ein Thumbherr hierunter receptiret worden muge. Daran vorrichtet Ihr vnsern ernsten willen vnd meinungk.

An den Amptmann zue Gaterschleben.

Concept im domcapit. Halberst. Briefcopialbuche v. J. 1629—1636 f. 140 (s. r. Acten des Domcapitels zu Halberstadt XIX. Nr. 13) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

934) 29. December 1630.

Das Domcapitel zu Halberstadt stellt auf Ansuchen des Domherrn zu Magdeburg und Halberstadt Peter Rudolf v. Oppen ein Attest aus, daß er seiner zu haltenden Residenz halber unabkömmlich sei und daher zu dem auf den 21. Januar 1631 vor dem Hofgericht anberaumten Termine in einer Rechtssache persönlich nicht erscheinen könne.

Wir Domdechant, Senior vndt Capittul gemein der Bischofflichen Hohen Stifftß-kirchen zu Halberstat vrkunden vndt bekennen, alß vnß der hocherwürdiger vndt Wolledler, vnser freundtlich lieber Mitherr Peter Rudolff von Oppen, der Primat vndt Ertz-, auch Bischofflichen hohen Stifftßkirchen zu Magdeburg vnd Halberstat Thumbherr vndt Erbsaß zue Alten Gaterschleben, seiner angelegenheit nach mit mehren freundlich zuerkennen gegeben, welcher-gestalt er anitzo auß Churfürstlich Sechsischem Hoffgericht zu Wittenbergk vff den 21. Januarii, doselbst in Rechthengigen Sachen Personlich zuerscheinen, Citation vndt abladungk bekommen, vndt ihme dan sowol wegen seiner bey dieser kirchen newlich angefangenen Residentz, alß auch des itzo allerents eingerissenen starcken Kriegßwesens vndt notorischen großen Vnsicherheit auch Andern zu bestendiger Wissenschafft gebrachten hohen, erheblichen Vrsachen halber vor dißmal von hinnen nach Wittenbergk zu reisen, nicht rahtsam noch thunlich sein wolte, Derohalb vnß vmb attestation vndt getzeugnuß dinstlich gepeten. Demnach betzeugen wir hiemit, daß bemelter Vnser freuntlich geliepter Mittherr wegen seiner iungst in vigilia Thomae bey vns intimirter Residentz nicht abkommen konnen, sintemal er ab ipsa die Sancti Thomae iuxta statuta iurata Ecclesiae maiorem anni partem, alhie in loco wesentlich vndt continue residiren vndt verpleiben, Capitulum vndt Chorum, welches gantz nicht zuendern, tegklich visitiren, vndt daßelbige dem Alte

herkomen vndt gebrauch nach vnuerruckt präſtiren vndt verrichten muß, Alles bey Verluſt vndt abfall der angefangenen reſidentz, wodurch ihme dan ein großer ſchade vndt mergklicher Prejuditz, auch ſchimpfflicher Nachtheil anerwachßen, vndt Andere posteriores Canonici praeferirt vndt vorgezogen wurden, zumahl auch glaubwürdig berichtet, was geſtalt in Sachßen vor Schweden vndt den Marggraffen von Brandenburgk hin vnd wieder heim- vndt offentlich geworben vnd das Volck jedes ortes, ſonderlich aber vff Bitterfelt, Wittenbergk, Gommern ꝛc. durchgeführt, auch gemeltem Vnſern freuntlich lieben Mitherrn vndt Andern Katholiſchen beſtes vleißes nachgetrachtet werde, das er alſo ohne Leib vndt Lebensgefahr dahin nicht zu reiſen. Vrkundtlich haben wir dieſes Testatum zu ſteur der Warheit mit vnſern Capitular Secret, vnd des Domdechanten eigenhantlichen Subscription becrefftigen laßen.

Halberſtat 28. Decembris Anno 1630.

Concept im domcapit. Halberſt. Briefcopialbuche v. J. 1629—36 f. 190v. 191 (s. r. Acten des Domcapitels zu Halberſtadt XIX. Nr. 13) im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

935) **1630.**

Es ſupplicirt Katharina geb. v. Oppen, Wittwe des Wolf George v. Betſch, Lieutenants über die Tapiauſchen Wibranzen, ihren 6 unmündigen kleinen Kindern zum Vormunde George v. Hohndorff zu Weiſſenſee zu ernennen, was auch geſchieht.

v. Betſchſche Familienſachen im K. Staatsarchiv zu Königsberg.

936) **s. d. (Nach 20. Januar 1631).**

Wie auf abſterben Chriſtians von Oppen deſſen ſohns Chriſtoph Georgens von Oppen vormundt mutung der geſambtten handt halben gethan am 9. Februarii 1625, ſolches iſt mit mehrem in die Mittelmerckiſche Regiſtratur, da das gantze geſchlechtt bey einander, gebrachtt.

Aufgeklebter Zettel: George von Oppen gedacht am 20. Januarii 1631, wie das ſein Vater Coſſeblatt von Herrn Meiſter Martin von Hanſtein erkaufft, der es nach d . . abgang ausgebohten gehabtt hatte.

Regiſtratur s. r. Rep. 78 Nr. 141 f. 52 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

937) **9. Juni 1631.**

1) Ulrich v. Oppen richtet gegen Peter Rudolf v. O. ein Bittſchreiben an den Kurfürſten von Sachſen wegen der Belzigſchen Güter und insbeſondere der geſammten Hand daran.

2) Er bevollmächtigt Valentin Talichau, Rathsverwandte nund Stadtſchreiber zu Wittenberg, mit der Vertretung ſeiner Intereſſen gegen Jenen.

Datum Belzig den 9ten Junii Anno etc. 1631.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Besiegelte Originale in den Lehnsacten über Belzig beim K. Kammergericht zu Berlin.

938) **15. Juli 1631.**

König Gustav Adolfs von Schweden gedrucktes Patent, worin er dem Christoph v. Erxleben auf Niebel und Selbelang um seiner getreuen Dienste willen verspricht und gelobt, ihm die Lehngüter des „von den Päbstischen feindlich intrudirten „Dompfaffens zu Magdeburg und Halberstadt" Peter Rudolf v. Oppen, der durch seine Rathschläge und Anführungen ihm und den Landen des Kurfürsten von Brandenburg, sowie des Administrators zu Magdeburg und Halberstadt geschadet und seine Lehen dadurch verwirkt habe, bei gedachten Fürsten, in deren Landen sie gelegen, zu verschaffen, andernfalls aber Lehngüter von gleich hohem Werthe.

Wir Gustaff Adolff von Gottes Gnaden zu Schweden, der Gohten vnd Wenden König, Großfürst in Finnland, Hertzog zu Ehesten vnd Carelen, Herr vber Ingermanland, bekennen vnd vhrkunden hiemit, daß wir den Edlen, Vesten vnd Mannhafften, vnsern lieben besondern vnd Getrewen Christoffel von Erxleben auff Niebeln vnd Selbelang vmb der trewen vnd nützlichen Dienste willen, die er vns gelobet vnd geschworen hat, auch zuvorlessig also leisten wird, gnädigst versprochen haben: Geloben auch hiermit, ihme vnd seinen Männlichen Leibes-Lehnß-Erben Peter Rudolffen von Oppen, von Päbstischen feindlich intrudirten Dompfaffens zu Magdeburg vnd Halberstadt, Lehn vnd Gut, so er vnter vnsers freundlichen geliebten Schwäger, Vettern, Bruders vnd Sohns, des Churfürsten zu Brandeburg, oder des Administratoris der Ertz- vnd Stiffter Magdeburg vnd Halberstadt, Marggraffen LL. hat vnd durch seine vns oder jhren (Churfürstens oder Administratoris) LL. oder dero Land vnd Leuten, schedliche vnd nachtheylige Raht- vnd Anschläge, Anstifftung, Hülff vnd Förderung, verwircket worden, entweder durch Beförderung bey jhr LL. zu Lehn erlangen vnd verschaffen, oder in mangel desselben ein anders in gleichem wehrt von Gütern, so vns vorfallen oder sonst zustendig seyn, übereigenen wollen, Gestald wir gegen obgedachte seine Dienste hiermit so kräfftiglich thun vnd vorschreiben, als ob er albereits in wircklicher Posses derselben gesetzt were. Vhrkündlich haben wir dieses mit vnsern eigen Händen vnterschrieben vnd mit vnsern Königlichen Secret begleubigen lassen.

Datum in vnsern Königlichen Hauptquartir zu Werben, den 15. Julii Anno 1631.

(L. S.) Gustavus Adolphus.

Original in den Acten s. r. Erzst. Magdeburg II. Nr. 250 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Vergl. Nr. 958.

939) **15. October 1631.**

Rescript des Kurfürsten George Wilhelm von Brandenburg an das Domcapitel zu Brandenburg, dem er die Beschwerde Jobsts v. Oppen übersendet,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der bereits 18 Jahre lang seine Präbende bei gedachtem Stift durch Resignation des Asmus v. Bredow inne habe und trotzdem nach dem Tode des Domdechanten Adam v. Döberitz nicht zu einer Major-Präbende ascendirt und durch Intrusion Johanns v. Hünecke übergangen sei, sich auch eine Injurienklage gegen den v. H. wegen ihm zugefügten Schimpfes reservirt habe. Er verlange Bericht, wie es mit der Sache stehe.

Geben zu Liebenwalde den 15. Octobris 1631.

Concept in den Acten s. r. Rep. 57. 7, Jobst v. Oppen contra Johann v. Hünecke betreffend, im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

940) 23. November 1631.

Ulrich v. Oppen theilt dem Schösser zu Belzig Martin Arnold auf Erfordern seine Wissenschaft über die Lehnsverhältnisse der Gebrüder Bartel, Hartwig und Abraham Adam v. Oppen, über ihr Alter und Bevormundung mit.

Meine willige Dienste zuvor. Ehrnvester, vorachtbar vndt wollweiser, besonders großgünstiger Herr vndt geehrtter, Wehrtter freundt!

Was der Churfurst zu Sachsen vnndt Burggraff zu Magdeburgk, vnser allerseits gnedigster Herr, vff Abrahamb Adams von Oppen vor sich vndt wegen seiner Brüder vnterthenigstes suppliciren Erkundigung eintzuziehen, alß nemlich warumb Supplicanten der gesambtten handt an dem Rittergute vor Beltzigk gelegen neben denen dartzu gehörigen Pechten, Schefferey vndt andern Lehnstücken, so Peter Rudollff von Oppen itzo in Posses hatt, nicht folge gethan, Item wan Hr. Matthias von Oppen verstorben, wie auch absonderlich wegen ihrer allerseits Alter vndt ob sie niemalln mit vormunden vorsehen gewesen, Ihme gnedigst anbefohlen worden, habe ich aus deßelben an mir abeferttigten Ambtschreiben vndt dero selben einlage sub Dato am 15. Decembris vmbstendiglich mit mehren vernommen. Soviell mir nun hivon Wißent vndt ich auch gleichsamb erkundigung eintziehen können, berichte den Hr. mit grundt der warheitt ich hiemit, das mir zwar, warumb sie die gesambte handt bißhero nicht gesucht, vnwißent vor eins; vors ander wegen absterben Herrn Matthiae von Oppenß, ist selbiger Anno 1626 im Herbst mit Tode abgangen. Wie Alt drittens ein ieder sey vndt dan, ob sie niemalln mit vormunden versehen gewesen vndt was die Vrsache, berichte dem Hr. ich gleichfalls, das der Elltteste Bartholldt numehr in die 13 Jhar außerhalb landes gewesen vndt meines erachtens woll schwerlich mehr beym leben Sein wirdt, der andere, Hardtwich genandt, ist numehr im 21. Jahr vndt anitzo vnter Ihr Churf. Durchl. Armee bedienet, der dritte, Abrahamb Adamb, im 15. Jhar.

Soviell die Vormundschafft derselben anbetrifft, ist mir zwar solche ohne gefehr vor 2 oder 3 Jahren Nebst Christoff von Erxleben von Ihr Churf. Durchl. zu Brandeburgk anbefohlen worden, habe aber selbige meinestheils aus gewißen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

erheblichen vrsachen nicht acceptiren noch annehmen können. Ob aber der von Erxleben solche auff sich genommen, ist mir vnbekandt. Dieses ich dem Herrn auff sein begehren nebst empfehlung Christi schutzes wiederumb anfügen wollen, vndt verbleibe desselbigen sein allezeit dienstwilliger freundtt.

Datum Sandberg vor Beltzig am 23. Novembris Anno etc. 1631.

Vlrich von Oppen m. pr.

Adresse: Dem Ehrnvesten, vorachtbarn vndt Wollweisen Herrn Martin Arnolden, Churf. Sächs. der Aembter Beltzigk vnndt Rabenstein wolbestalten Ambtschößer, Meinem Inbesonders Grosgünstigen H. vndt geehrtten, wehrtten Freundt.

Original in den Lehnsacten über Belzig beim K. Kammergericht zu Berlin.

941) 1631.

Volmar v. Oppen ist im Hauptamt Sehesten mit Gütern angesessen.

Vasallen-Tabelle des Amts Sehesten im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Das hier gemeinte Gut ist Bothau im Kirchspiel Sorquitten des Kreises Sensburg.

942) 19. Februar 1632.

Kaufvertrag zwischen Jobst v. Oppen und dem Amtsschreiber Fugemann, worin Letzterem 8 Thlr. 18 Gr. 6 Pf. Geldzinsen für 146 Thlr., 3 Wsp. $10^1/_2$ Sch. Erbsen, Roggen und Gerste jährlicher Pacht für 685 Thlr., desgleichen 4 Wsp. 5 Sch. Hafer für 420 Thlr. 20 gr., ferner 1 Wsp. $1^1/_2$ Sch. Hopfen für 53 Thlr. 3 Gr., sodann $2^1/_3$ Fuder Heu für 19 Thlr., ein Zins von 10 Eiern für 14 Gr., endlich der Fleischzehnte auf $5^1/_2$ Hofe für 33 Thlr., zusammen für 1372 Thlr. auf sechs Jahr wiederkäuflich verkauft werden.

Datum Belzigk den 19. Februarii Anno etc. 1632.

Abschrift in den Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin.

943) 25. Februar 1632.

Gustav Adolf König von Schweden bekundet, daß er dem Secretär der Stadt Braunschweig Berthold Müller zur Anerkennung und Belohnung seiner ihm und der Krone Schweden geleisteten treuen Dienste die Höfe Peter Rudolfs v. Oppen zu Gatersleben und Nachterstedt nebst allem Zubehör erb- und eigenthümlich geschenkt und zugleich seinem Sohne Johann Müller zur Förderung seiner Studien die erledigte Präbende des Halberstädter Stiftsherrn Joh. George v. Holle verliehen habe.

Wir Gustaff Adolph von Gottes gnaden der Schweden, Gothen vndt Wenden Konig, Großfurst in Finlandt, Hertzog zu Ehesten vndt Carelen, Herr vber Ingermanlandt, Thuen kundt hiemit, daß Wier auß sonderbaren Königlichen Hulden vndt gnaden, wohlbedachtem freyen muht vndt eigener bewegniß dem Ehrnfesten, Vnserem lieben besonderen Bartold Mullern, der Stadt Braunschweig Secre-

tario, in gnedigster anmerkung seiner vnterthänigsten affection gegen vnß vndt das allgemeine Evangelischen Wesen, auch ersprißlichen, vnverdroßenen Diensten, so er vns vndt vnserer Kron Schweden thun vndt leisten soll vndt will, Ihme vndt seinen Erben gantzs wißentlich geschencket vndt vorehret haben, Schencken vndt verehren auch Ihme hiemit Erb- vndt eigenthumlich Peter Rudolffs von Oppen zu Gatersleben vndt Nachterstedt im Stifft Halberstadt belegene Höffe vndt dero pertinentien vndt zubehörungen, dan auch seinem Sohn Johann Müllern zue desto beßerer fortsetzung seiner Studien daß Lehn vndt Präbende, einem Canonico in Halberstatt Nahmen Johan Georg von Hollen hiebevor zustendig, sambt dem dazu gehörigen Wohnhause daselbst, allermaßen solches hiebevor von obgedachten Personen genoßen vndt gebrauchet worden, Wier aber nuhmehr durch Gottes, des Allmächtigen, alleinige gnadt vndt vnsere Sighaffte Waffen in vnsere rechtmeßige gewalt gebracht haben. Setzen auch ein vndt immittiren ermelten Bartolden Mulleren vndt deßen Erben hiemit vndt in Crafft dieser donation inn sichere vndt würckliche possession obbesageter Gütere also vndt dergestalt, daß er, Bartoldus Muller, vndt seine Erben obbesagete Güter alß ein gnadengeschenck in vnterthenigster schuldiger danckbahrkeit Erb- vndt eigenthumblich von Vnserer Cron Schweden empfangen, heben, nutzen, genißen vndt gebrauchen, Vnß vndt vnßer Cron Schweden jederzeit getrew vndt holdt sein soll, wie solches in dem von ihm eingegebenen Revers mit mehreren begriffen ist. Vhrkundtlich haben Wir dis mit eigener Handt vnterschrieben vndt vnserem Königlichen Secret beglaubigen laßen. Geschehen zu Franckfuhrt am Mayn den Funff vndt zwanzigsten Februarii im Sechtzehenhundert zwey vndt Dreißigsten Jahre.

(L. S.) Gustaff Adolph.

Begl. gleichz. Abschrift in den Acten s. r. Erzstift Magdeburg II. Nr. 250 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

944) 5. März 1632.

Bericht des Domcapitels zu Brandenburg an den Kurfürsten George Wilhelm von Brandenburg auf dessen Rescript vom 15. October 1631, das sie erst am 15. November empfangen hätten. Sie bitten die Verspätung des Berichts zu entschuldigen. Dem Jobst v. Oppen sei seine Minor-Präbende von Niemand streitig gemacht worden. Zwar hätte ihm die durch den Tod des Dechanten Adam v. Döberitz erledigte Präbende gebührt und wäre sie ihm auch infolge seiner Bewerbung zutheil geworden; indeß sei Johann Albrecht v. Hünecke schon am 15. October 1614 zu ihnen gekommen und hätte ihnen angezeigt, daß der Kaiser seinen Sohn Matthias v. H. per primarias preces mit der ersten vacanten Major-Präbende providirt habe, hätte auch das Original des kaiserlichen Briefes vorgezeigt. Als nun er, der Kurfürst, diese primariae preces

nicht habe zulassen wollen, sei der v. Hünecke damit nicht zufrieden gewesen, und als der v. Döberitz 1617 gestorben, habe er die dadurch vacante Major-Präbende für seinen Sohn reclamirt, worauf er von ihnen an den Kurfürsten verwiesen sei. Er habe nun an denselben und zwar in dessen Abwesenheit dem Markgrafen Sigismund seine Beschwerde überreicht, der ihn auf die kurfürstliche Resolution verwiesen habe. Infolge dieses Bescheides seien der v. Oppen und J. A. v. Hünecke auf den 25. October 1627 vorgeladen worden. Als beide Theile nicht erschienen, sei die Publication des kurfürstlichen Bescheides auf den 27. October vertagt worden. Dann sei damals diese Resolution verlesen, die der v. H. für seinen Sohn dankbar acceptirt und gebeten, seinem Sohn nunmehr die Possession der Major-Präbende zu conferiren, wogegen der v. Oppen dann sofort appellirt habe. Nun hätten sie sich angelegen sein lassen, einen gütlichen Vergleich herbeizuführen und dem v. H. vorgestellt, daß sein Sohn propter defectum annorum et studii triennalis academici nicht zum Besitz einer Major-Präbende gelangen könne, auch vorgeschlagen, daß der v. H., der mit dem v. Oppen nahe blutsverwandt sei, seinen Sohn einen andern Fall erwarten lassen und dem v. O. den Besitz der Präbende einstweilen gönnen möge; allein der v. H. sei darauf nicht eingegangen, weswegen der v. O. bei seiner Protestation verblieben sei, habe auch einen Einspruch schriftlich formulirt und diese Schrift übergeben. Dies sei der eigentliche Sachverhalt und stellen sie es zu kurfürstlicher Entscheidung. Der v. Oppen beschuldige sie in seiner Supplik an den Kurfürsten mit Unrecht, als hätten sie wider den kurfürstlichen Befehl und gegen ihre Statuten gehandelt. Der Kurfürst habe ja dem v. Hünecke die Erlangung der Präbende gegönnt. Sie müßten dem v. Oppen seine Injurien und Vorwürfe zurückgeben.

Geben auf der Burgk vor Brandenburgk Am 5ten Martii 1632.

Original in den Acten s. r. Rep. 57. 7, Jobst v. Oppen wider Johann v. Hünecke betreffend, f. 2 ff. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

945) 14. März 1632.

Betreffend die Protestation der Gevettern Ulrich und Jobst v. Oppen wegen der Immission des Rittmeisters G. Gaborn in den dem Peter Rudolf v. Oppen gehörigen Antheil Schlalach.

Das Vlrich vnd Jobst Gevettern von Oppen an heutten eine Protestation wieder die von dem Rittmeister George Gaborn vnter dem Reingräffischen Regiment vorgenommene thättliche vnd eigenmechtige occupirung des antheils guets zue Schlalach, so H. Peter Rudolph von Oppen zustendig, wegen oftgedachtes Ihres avsser Landes seyenden Vetters alß besitzers vnd Ihrer selbst alß gesambthenden halben eingewandt, Dessen wirdtt Ihnen dieser schein ertheilett. Se. Churf. D. konnten auch wohl geschehen lassen, das Sie sich des Guetts soweitt annehmen, das es gebuhrlich beschickett vnd vor gäntzlichem ruin conserviret

werde bis von dem Eigenthumbshern mehre gewisheitt vorhanden, gestaltte den auch demselben dasjehnige, was hierunter von Ihnen vorgenommen werden möchte, allerdings vnvorfenglich sein solle.

Signatum Cöln an der Sprew am 14. Martii 1632.

Registratur s. r. Rep. 78 Nr. 131 f. 310v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

946) **S. d. (Ende April oder Anfangs Mai 1632).**

Bittschrift Jobsts v. Oppen an den Kurfürsten George Wilhelm von Brandenburg mit Bezug auf das Rescript vom 15. October 1631. Er bittet, nachdem das Domcapitel nun ausführlich berichtet habe, ihm bei Geltendmachung seines Rechts wider den v. Hünecke behülflich zu sein.

S. d.

Original in den Acten s. r. Rep. 57 Nr. 7 in Sachen Jobsts v. Oppen wider Johann Albrecht v. Hünecke f. 14 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Außerhalb ist vermerkt, daß ihm unterm 16. Mai der Bescheid ertheilt worden, der Kurfürst trage Bedenken, in der Sache jetzt eine Aenderung zu treffen, daß aber seine Schreiben und der Bericht des Domcapitels vorläufig zu den Acten genommen seien. (Vergl. auch Ebendaselbst f. 17.) Hierauf supplicirte Jobst v. Oppen unterm 28. Mai 1632 beim Markgrafen Sigismund. Der Kurfürst habe ihm im Kloster Lehnin eine günstige Resolution auf seine Vorstellung wegen der Präbende zu Brandenburg versprochen. Nun sei zwar der kurfürstliche Bescheid am 16. Mai 1632 (den er in Abschrift beifügt) erfolgt, doch hätte er auf eine günstigere Resolution gehofft. Nachdem somit ein Fremder in seine Dignität eingedrungen und er die Kirche von Außen ansehen müsse, bitte er um Fürsprache beim Kurfürsten, einen bessern und günstigen Bescheid zu erlangen, namentlich, ihn mit einer schriftlichen Anweisung an das Domcapitel zu versehen, ihm die nächste vacante Präbende zu verleihen, die Intraden des v. Hünecke, der das erforderliche Alter noch nicht erreicht, einstweilen einzubehalten und ihm zu überweisen. (Ebendas. f. 11.) Ein gleiches Vorbittschreiben richtete der Schwager Jobsts v. O., Hans Friedrich v. O., d. d. Frederstorff den 31. Mai 1632 an den Markgrafen Sigismund. (Ebendas. f. 19.) Darauf erging d. Cöln an der Spree unterm 6. Juni 1632 eine Ordre an das Domcapitel, da der v. H. noch nicht perceptionsfähig sei, die Intraden seiner Präbende bis auf weitern Bescheid einstweilen einzubehalten und Niemand zu verabfolgen. (Ebendas. f. 21.) Nunmehr bat Jobst v. Oppen den Kurfürsten unterm 13. April 1633, dem Domcapitel aufzugeben, ihn, dem die Präbende des Adam v. Döberitz von Rechts wegen zustände, mit derselben zu investiren und in chorum zu installiren, auch die Einkünfte derselben ihm verabfolgen zu lassen. (Ebendaselbst f. 22.) Der Bescheid darauf fehlt. — Unterm 11. Juni 1634 wurde Jobst v. O. abermals beim Kurfürsten vorstellig und bat, nunmehr auf Grund des frühern Decrets das Domcapitel anzuweisen, ihn in die Präbende des Adam v. Döberitz solenniter zu introduciren, ihm locum in choro zu verstatten und ihm zu seinem Rechte zu verhelfen. (Original Ebendas. f. 28. 29.) Hierauf erging vom Kurfürsten die Ordre an das Domcapitel unterm 27. Juni 1634, daß die Bedenken, in der Sache schon jetzt endgültig zu entscheiden, zur Zeit noch fortbeständen und möge der v. Oppen sich einstweilen noch etwas gedulden; er werde nicht zu kurz kommen, da die Einkünfte der betreffenden Präbende gesammelt und reservirt seien. (Concept Ebendas. f. 30. 31.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

947) 11. Juni 1632.

Des Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg Rescript an Elisabeth v. Oppen, daß er zwar gern bereit wäre, ihr zu helfen, allein bei der allgemeinen Nothlage des Landes, die ihm auch einen Theil seiner Intraden entziehe, könne er sie nicht einmal an die Einkünfte, die aus den Holzgeldern eingingen, verweisen, welches das einzige Mittel wäre, sie zu unterstützen, weshalb sie sich bis auf Weiteres gedulden müsse.

Signatum Cöln an der Spree am 11. Junii Anno 1632.

Concept (unterzeichnet Knesebeck) in den Acten, die v. Oppen betreffend, v. J. 1621—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 1 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

948) 20. Juni 1632.

Gesuch Abraham Adams v. Oppen beim Kurfürsten Johann George von Sachsen für sich und seine Brüder Bartel und Hartwich wegen der gesammten Hand an den Belzigschen Gütern.

Datum Nichel am 20. Junii Anno etc. 1632.

Original in den Lehnsacten über Belzig beim K. Kammergericht zu Berlin. — Von Nichel aus bevollmächtigte er am 20. August 1632 einen Substituten zur Lehnsempfängniß.

949) 20. Juni 1632.

Ulrich v. Oppen wird mit der gesammten Hand an dem vom sel. Matthias v. Oppen, seinem Vetter, nachgelassenen Vorwerk Belzig belehnt.

Den 20. Junii Anno 1632 ist Ulrich von Oppen auf vorige Pflicht kegen einen handtschlag, welchen seinetwegen Valentin Calichau in habender vnd fürgelegter Volmacht gethan, die gesambte handt an seines Vetters Matthias von Oppens hinterlaßener Schefferey vnd Forberge zu Belzig, besage der Lehenbriefe, bekennet worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXII. S. 577 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

950) 29. Juli 1632.

Jobst v. Oppen berichtet an den Fürsten August von Anhalt-Zerbst, daß er gesonnen sei, zum Besten seiner abwesenden Brüder das Gut Senst, das durch den Krieg, namentlich durch die Einquartirungen ꝛc., ganz verwüstet wobei auch das Vieh daraus fortgetrieben sei, sodaß er den Acker nicht bestellen könne, auf 6 Jahre zu verpachten. Er bittet deshalb um Consens.

Durchleuchtiger, Hochgebohrner Fürst! Ew. Fürstl. Gnaden seint meine vnterthänige dienst gehorsames bestes vleißes zuuorn bereitt. Gnediger herr!

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ew. Fürstl. Gnaden mag ich vnterthenig nicht verhalten, welcher gestalt ich gesonnen, meinen abwesenden Brüdern zum Besten daß Guett Senst, welches bey wehrenden Krieges Leufften von den einquartirung, marchen vnd dergleichen dergestalt verwüstet, daß nicht allein vnterschiedliche Gebewde darin vbern hauffen gefallen vnd, waß noch stehet, gantz wandelbar ist, sondern auch das gar weinig Stücke zug- vnd andern Viehes mehr daselbsten zue befinden, zue dem dießen Sommer an Ackerbaw kaum zur Helffte bestellet, vber welches guet sie mich zum Gevollmechtigten vnd der darinnen ihr bestes suchen wollt, verordnet, vff Sechs Jahr lang vmb einen gewißen Pacht außzuthuen vnnd daß sich hierzu ein gutter Mann, so erbötig, 4 Pferde, 12 Ochsen, 24 Kühe, 600 Schaffe vnd 20 schweine darin zu verschaffen, daß verwust guth hierdurch wiederumb anzurichten vnd in bisherigen guthen standt mit göttlicher hülffe zue bringen, sich angegeben, mit deme ich hirumb in handelung stehen thue. Wann aber, gnediger herr, es einzig daran sich stößet, das gedachter Pechter sich befürchtet, weil das Guett mit ziemlichen schulden beladen, es möchten die Creditores sobald als er das viehe hieuor brechte, vmb den Ackerbaw vnd sonsten beßer, als bishero geschehen, bestellet, zu fahren vnd ihme nicht allein das Viehe weg nehmen, sondern auch sich zue andern ihme verpachten oder sonst hinein geschafften stücken verhelfen laßen, vnd konnte er dardurch in großen schaden kommen,

Alß habe Ew. Fürstl. Gnaden hiermit vnterthenig anzulangen, ich nicht vmbgehen können, hochvleißig bittende, dießelbe in gnaden geruhen vnd wie dieße Verpachtung sowohl den Creditoren, alß meinen Brüdern zum Besten gereichet, sintemahl hierdurch der Ackerbau bestellet, mit Viehe vorsehen vnd die gebewde wiederumb reedificiret werden, darvon die Creditoren künfftig ihre beßere Zahlung, alß wenn es anitzo gantz wüste verkaufft werden solle, zu gewarten haben können erwegen vnd demnach über den zwischen mir vnd dem Pechter getroffenen Contract derogestalt dero gnedigen Consens wiederfahren laßen, das in wehrender Pachtzeit kein einziger Creditor sich an das Conductoris inventario vnd andere ihme verpachten vnd zustendigen sachen, er habe sie hinein geschafft oder were ihm durch Gottes segen erwachsen, bezahlet mache oder denselben in andere wegk turbiren dürfe, sondern daß dieselben sich, biß diese Sechs Jahr verfloßen vnnd der Pechter daß Gut tradiret, an der Pension genügen vnd damit zuefrieden sein müßen, gestalt dießelbe iederzeit, sobald sie von Jahren zu Jahren vff die gesetzte Termine fellig wirt, in des Fürstl. Witthums Ambt Coßwig deponirt werden soll, das von demselben die Creditores, wie Sie sich hierumb vergleichen werden, so weit alß es zu reicht, successive gezahlet werden können. Lebe hierauff der gentzlichen Hoffnung, Ew. Fürstl. Gnaden in ansehung deßen den vnterthenig gebetenen Consens nicht abschlagen vnd ob wier den Contract schließen vnnd deroselbden zur gnedigen ratification einschicken sollen, mit vnabschlegigen Bescheide vorsehen werden; im falle es aber nicht sein könnte, weis ich keine Mittel, wie es in andere

Wege zuebestellen wehre, sondern würde den Creditoren vnndt meinen brüdern zue großen schaden wüste liegen bleiben müßen vndt würde hierdurch Ew. Fürstl. Gn. Lehen, so ohne das genugsamb ruiniret, noch mehr geschwechet werden.

So bey Ew. Fürstl. Gn. ich hiermit in Vnterthenigkeit anbringen wollen, deroselben in vnterthenigsten gehorsamb trewlichen zu dienen, ich iederzeit ganz willigst vnnd hochstes vleißes bevließen.

Datum am 29. Julii Anno 1632.

Ew. Fürstl. Gnaden

vnterthenigst gehorsamster

Jost von Oppen mpra.

Adresse: An den Durchleuchtigen, Hochgebornen fürsten vnd Herrnn, Herrn Augustus Fürsten zu Anhalt, Graffen zue Ascanien, herrn zu Zerbst vnd Bernburg, Fürstl. Anhalt. Zerbster Teils Vormunden, meinen Gnedigen Fürsten vnd herren.

Original in den Acten betitelt: Allerlei Supplicationes v. J. 1628—1640 Nr. 125 f. 54. 55 im Herzogl. Anhaltischen Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst. Vergl. Nr. 952.

951) 10. September 1632.

Jobst v. Oppen zu Schlalach bittet die Fürstl. Anhalt-Zerbstische Regierung unter Ueberreichung des über das Gut Senst abgeschlossenen Pachtvertrages, nunmehr denselben zu ratificiren und den Consens dazu zu ertheilen.

Fürstliche Anhaldtsche hochverordnete herr Cantzler vnnd Rethe, Wohl Edle, Ehruveste, großachtbahre vnd hochgelahrte großgünstige herren! Erinnern sich dieselbe guttermaßen, wie daß ich vor dießem vnd wenig verfloßener Zeit ein Supplication eingewandt wegen meiner abwesenden Brudern Lehnguett Senst, so fast gantz des Marchirenden Kriegsvolckes halben verwüstet, denselben vnndt den Creditoren zum Besten vff 6 Jahr lang Pachtweiße außzuthuen vnd das Besitzer in den verpachten 6 Jahren von den Creditorn verunruhiget bleiben möchte, gebeten. Wann dan, HochgeEhrte herr Cantzler vnnd Rethe, vf mein Suppliciren dieses verabscheidet, ich den Locations Contract in Fürstlicher Cantzley einfertigen sollen, alß dann gebührliche Verordnung des Consensus vnd ratification zuegewarten, Vberschicke also Fürstl. Anhalt. Herrn Cantzlern vnnd Rethenn Begehren nach solchen Locations Contract, wie solcher von vns Contrahenten geschloßen vnd vereinbahret. Gelanget an Fürstl. Anhalt. herrn Cantzler vnnd Rethe mein ganz freuntliches pitten, weil das Guett Senst fast gantz öde vnnd wüste, die gebewde einfallen, der Acker nicht bestellet, vnnd durch solchen Contract dem Lehngutt Senst, meinen abweßenden Bruedern vnd Creditorn zum Besten ein sehr merckliches kan geholffen werden, Ihren Consens hierin zu geben vnnd solchen zue ratificiren, auch vnbeschweret, wenn ehe solcher solte abgeholet vnd

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

was an Cantzley Gebühr davor soll vbersendet werden, zue notificiren, vns sembtlichen göttlicher obacht recommandirend.

Schlanlach am 10. Septembris Anno 1632.

Der Herren

dienstgeflißener

Jost von Oppen. Mpria.

Adresse: Denen WolEdlen, Gestrengen, Ehrenvesten, Großachtbaren vnd hochgelarten herren Johanni Köppen vnd andern hoch vnd wol verordenten Fürstl. Anhaldtischen zue Zerbst Cantzlern vnd Rethen, meinen respective hochgeehrten herrn Schwegern vnd guten freunden.

Original in den Acten betitelt: Allerhand Supplicationes v. J. 1628—1640 Nr. 125 f. 58 im Herzogl. Anhaltischen Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst.

952) 10. October 1632.

Jobst v. Oppen schreibt an die Fürstl. Anhaltische Kanzlei, mit der Bitte, das zweite Exemplar des zur Ratification übersandten Pachtcontractes über Senst, das zur Copirung zurückbehalten worden, nachdem ihm das andere nebst der Ratification ausgehändigt worden sei, ihm gegen die beifolgende Schreibgebühr von 2 Groschen auch zuzustellen, da der Pächter ohne dieses zweite Exemplar die Pacht nicht antreten wolle. Die 9 Thaler Ratificationsgebühr habe er s. Z. berichtigt.

Schlalach den 10. Octobris Anno 1632.

Original in den Protocollen der Fürstl. Anhaltischen Lehnskanzlei v. J. 1614—1683 Nr. 125 vol. XXIV. f. 85 im F. Anhalt. Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst.

953) 1632.

Liquidation Ulrichs v. Oppen, Claussens v. Redern und Hans Segebands v. Bredow in Vormundschaft seiner Ehefrau. Ihr Großvater und resp. Urgroßschwiegervater (der Hofmeister des Kurfürsten) Caspar v. Flanß habe vom Kurfürsten Johann George von Brandenburg 3000 Thaler zu fordern gehabt, über die ihm derselbe am Tage Luciae 1587 eine Obligation ausgestellt habe. Diese Summe sei nach des v. Flanß Tode dem resp. Vater und Schwiegervater der Liquidanten, Adam v. Oppen, bei gehaltener Theilung zugefallen, wogegen er gewisse Schulden auf sich zu nehmen und zu bezahlen sich verpflichtet habe. Diese 3000 Thaler wolle nunmehr der Kurfürst abtragen.

Original in den Acten s. r. Rep. 61 Nr. 35[b]. f. 17 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Abschrift der Obligation für Caspar v. Flanß d. d. Luciae 1587 Ebendas. f. 18.

954) 1632.

Anna geb. v. Oppen, des sel. Asmus v. Bredow auf Bredow Wittwe, supplicirt beim Kurfürsten von Brandenburg gegen Hans Reinhard v. Bredow.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Cop. CXLVII. f. 179 im K. Geh. Staats-, früher im Kammergerichtsarchiv zu Berlin.

955) 4. März 1633.

Jobst v. Oppen zu Schlalach bekundet, dem Magister Heinrich Sebaldus, Pfarrer und Inspector zu Belitz, für ein ihm gewährtes Darlehn von 100 Thlrn. verschiedene Pächte in Schlalach und Deutsch-Bork verpfändet zu haben.

— Schlalach den 4. Martii Anno 1633.

Concept s. r. Rep. 78 Nr. 147 f. 205 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Erwähnt in dem betr. kurf. Consense vom 17. April desselben Jahres.

956) 27. März 1633.

Abraham Adam v. Oppen wird mit der gesammten Hand an den Gütern seiner Vettern im Amte Belzig belehnt.

Den 27. Martii Anno 1633 Ist Abraham Adamen von Oppen auf vorige pflicht kegen einen handschlag, welchen seinetwegen Daniel Bauer, Churf. Sächs. Ober Consistorial Verwandter, in habender vnd fürgelegter Volmacht gethan, die gesambte Handt an den pechten, Zinsen vnd gütern, im Ambte Belzig gelegen, und anderen seiner Vettern güter, besage der Lehenbriefe, bekennet worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXIII. S. 44 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

957) 2. April 1633.

Barthel v. Oppen erhält zur Lehnsempfängniß der Gesammthand an den Gütern im Amte Belzig und anderen Gütern seiner Vettern Lehnsindult.

Barteln von Oppen ist auf seines bruders Abraham von Oppen vnderthenigstes suppliciren vnd aus denen angezogenen vrsachen zu suchung der gesambten handt an den pechten, Zinsen vnd gütern, im Ambt Belzig gelegen, und ander seiner Vettern gütter ein halb Jahr Intult vnd anstandt gegeben worden, jedoch, das inmitelst die lehn in dem stande, darinnen sie izo befunden, verbleiben.

Signatum Dreßden vt supra den 2. Aprilis 1633.

Registratur im Homagialbuch XXIII. S. 25v. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

958) 2. Mai 1633.

Kurfürstliches Dekret für Christoph v. Erxleben, welcher sich beim Könige von Schweden die Güter des in die Acht erklärten (Domherrn) Peter Rudolf v. Oppen ausgebeten hatte. Sein Gesuch um Einweisung in diese Güter wird abgelehnt.

Geben zu Cöln an der Spreew den 2. Maii Anno etc. 1633.

Concept unter losen Schriftstücken, Lehnsangelegenheiten betreffend, beim K. Kammergericht zu Berlin. Vergl. Nr. 938.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

959) **6. Juli 1633.**

Das Domcapitel zu Brandenburg ertheilt nach dem Tode Abrahams v. Oppen auf Nichel dessen und der Ursula geb. v. Werder Söhnen, nämlich Barthold und Adam Abraham v. O. wegen der gesammten Hand an Fredersdorf einen Muthschein.

Brandenburg am 6. Julii Anno etc. 1633.

Concept in den v. Oppenschen Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin.

960) **20. Februar 1634**

starb Hans Friedrich v. Oppen auf Fredersdorf. Die auf ihn gehaltene und gedruckte Leichenpredigt führt den Titel:

Christlicher Leich-Sermon | auß den schönen vnd denckwürdigen Worten | S. Pauli in seiner ersten Epistel an die Corinther am | am (so!) 15. cap. v. 43 vnd 44. also lautende: | Es wird geseet verweßlich | vnd wird aufferstehen vnverweßlich ꝛc. | Bey der Christlichen, Ansehnlichen vnd Adelichen | Sepultur vnd Begräbniß | Deß weiland Wohl Edlen, Gestrengen | vnd Vesten | Herrn Friederichen von | Oppen, Erbsassen vff Fredersdorff, | Welcher den 20. Februarii dieses 1634. Jahrs | zwischen neun vnd zehen Uhr in der Nacht Christlich vnd | seliglich diese Welt gesegnet vnd hernach den 20. Aprilis, | war der Sontag Misericordias Domini, in Adlicher, | Volckreicher vnd Christlicher Versamlung in der | Kirchen zu Fredersdorff in sein Ruhebett- | lein versetzet worden. | Gehalten durch M. CASPARUM PRÆTORIUM, Pfar- | rern zu Lütte vnd Fredersdorff. | Witenberg, gedruckt bey Johann Haken | ANNO M.DC.XXXV.

Gewidmet ist die Leichenpredigt seiner Wittwe Hedwig geb. v. Rochow, dem kurbrandenburg. Kriegs-Capitain Jobst Friedrich v. Oppen und Otto Wilhelm v. Oppen, als Söhnen des Verstorbenen, sodann der Frau Elisabeth Sophia, geb. v. Oppen, Ehefrau Jobsts v. Oppen auf Schlalach, Domherrn zu Brandenburg, der Frau Catharina geb. v. Oppen, Ehefrau Caspars v. Oppen, Erbh. auf Kossenblat und Beist, der Frau Hedwig geb. v. Oppen, Ehefrau Hans Albrechts v. Hünecke auf Sotzschka (so! statt Satzkorn), sämmtlich Geschwistern und Töchtern des Verstorbenen, endlich der Frau Maria v. Oppen, Wittwe Christophs v. Wilmersdorff auf Wilmersdorf.

Aus den Personalien erhellt, daß er 1578 acht Tage vor Christi Himmelfahrt geboren ist. Als Ahnen vom Vater (Friedrich v. O., Sohn Wilhelms, Hauptmanns zu Falkenberg) werden aufgezählt die v. Briesen, v. Ziegesar, v. Canitz, v. Piwerling und v. Beyersdorf, von der Mutter (deren Vater Siegmund und Großvater Hans v. Ziegesar auf Lübnitz) v. d. Lochow (v. Där Loch!), v. Kläden, v. Stechow, v. Diericke und v. Krosigk. Sein Vater starb, als er noch nicht 3 Jahr alt war. Als er 13 Jahr zählte, wurde er als Page zu dem Dechanten von Brandenburg und Comthur des Joh. Ordens Adam v. Schlieben durch seinen Bruder, den Oberjägermeister Jobst v. Oppen, gebracht und blieb 2 Jahre lang bei ihm. Demnächst brachte ihn sein Oheim als Kammerpagen zum Kurfürsten Joh. George, bei dem er 7 Jahre blieb, bis er inzwischen wehrhaft gemacht und zum Kammerjunker ernannt wurde. Infolge des Todes

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Kurfürsten quittirte er den Hofdienst, war aber, so oft er an den Hof kam, hier sehr wohl gelitten und ein gern gesehener Gast gewesen. So, als 1633 der Kurfürst nebst dem Markgrafen Sigismund und dem Markgrafen Christian von Bayreuth sich zur Ergötzlichkeit nach dem Kloster Lehnin („Ellin"?) begab, wohin er zur Aufwartung gesendet und vom Markgrafen von Bayreuth mit einem kostbaren Pferde beschenkt wurde. Sein Tod ward von der Herrschaft sehr beklagt. Nach dem Hintritt des Kurfürsten Johann George (1598) ging er nach Hause und führte seiner Mutter zwei Jahre lang die Wirthschaft, bis sie starb, worauf in der Erbtheilung ihm das Haus Fredersdorf durchs Loos zufiel. Er verlobte sich am Sonntage vor Johannis 1602 mit Sophia v. Rochow, Tochter des Hans Zacharias v. R. auf Golzow, wo am 31. October die Hochzeit stattfand. Sie hatten 11 Kinder, 5 Söhne und 6 Töchter; die Ersteren waren: 1) Jobst Friedrich v. O., kurbrandenb. Kriegscapitain, 2) Hans Zacharias v. O., kaiserl. Fähnrich, der in der großen Schlacht bei Leipzig (1632) blieb, 3) Hans Friedrich v. O., kurbrand. „Jäger-Junker", 4) Heinrich v. O., der in Kriegsdiensten gestanden und 1635 bei der Compagnie des Oberstlieutenants Moritz August v. Rochow beim Regiment Burgsdorff stand, 5) Otto Wilhelm v. O., zur Zeit Page bei der Gemahlin des Administrators des Erzstifts Magdeburg, Markgrafen Christian Wilhelm. Die Töchter sind: 1) Elisabeth Sophia v. O., vermählt mit Jobst v. Oppen auf Schlalach, Domherrn zu Brandenburg, 2) Katharina v. O., vermählt mit Caspar v. Oppen auf Kossenblat und Beist, 3) Hedwig v. O., vermählt mit Hans Albrecht v. Hünecke auf Satzkorn, 4) Anna Maria v. O., 5) Magdalena Sabina v. O. und 6) Judith Magdalena v. O., welche alle 3 im Kindesalter gestorben sind. Es folgt dann eine Schilderung seines ehelichen Lebens und Hausstandes, seines Characters endlich seiner letzten Krankheit und seines Todes. Er wurde von seiner Schwester Frau v. Wilmersdorff gepflegt. Bei seinem Tode waren sein Sohn Jobst und dessen Ehefrau, sowie die Frau v. Wilmersdorff und der Capitain Otto v. Rochow zugegen.

Exemplar in der v. Gustedtschen Leichenpredigt-Sammlung sub Nr. 996 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

961) 10. Juli 1634.

Dorothea Sophia Aebtissin zu Quedlinburg bekundet, daß, als die in ihrem Territorium belegenen Oppischen Zehnten, wovon die gehabten Pachtzinsen ihr Unterthan zu Ditfurth Asche, Heinrich v. Werther, ihr abgetreten, sich nunmehr erledigt und außer ihrer bei dem v. Oppen gehabten Anforderung auch sonst auf die kraft ihrer Oberbotmäßigkeit ihr zustehenden Befugniß verschiedene Andere prätendiren wollen, sie, da kein Prätendent seine Befugniß gehörig bewiesen, die Zehnten ihrem Unterthan Hans Müller auf 3 Jahre verpachtet habe u. s. w.

Geschehen Quedlinburgk am 10. Julii Anno 1634.

Gleichzeitige Abschrift in Acten und Registraturen wegen Zehnd, Getreide und Geldes, so von dem v. Oppenschen Guth zu Alten Gatersleben entrichtet werden müssen, f. 1 ff. im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

962) 20. October 1634.

Adam v. Hacke auf Schönwalde und dessen Ehefrau geb. v. Pfuel, sowie Ulrich v. Oppen auf Fredersdorf, Gläubiger des Achim v. Bredow auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vehlefanz, verkaufen den Antheil dieses Guts nebst Zubehör an den Amts-Kammerrath Christian Weiler auf 30 Jahre wiederkäuflich.

Berlin den 20. Octobris Anno etc. 1634.

Cop. CXLVII. f. 317 im K. Geh. Staats-, früher im Kammergerichtsarchiv zu Berlin. Der lehnsherrliche Consens erfolgte unterm 13. October 1636.

963) **29. October 1634.**

Kuno Friedrich v. Oppen huldigt nach erlangter Mündigkeit und wird belehnt.

Nach dem Cune Friderich von Oppen, Heinrichs sel. Sohn, seine mundige Jahre erreichett, hatt ehr sich an heutten bey der Cantzley gestellett, Sr. Churf. D. mitt der gewöhnlichen Lehens- vnd vnterthenigkeitt-Pflichtt verwand gemachett, vnd die Lehne vnd gesambte handtt einhalts der Lehenbrieffe empfangen vnd gefolgett, daruber Ihm dieser schein ertheilett.

Signatum Cöln ꝛc. am 29. Octobris 1634.

Registratur s. r. Rep. 78 Nr. 131 f. 310ᵛ. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

964) **20. December 1634.**

Das Domcapitel zu Brandenburg stellt dem Capitain Jobst Friedrich, Hans Friedrich und Otto Wilhelm Gebrüdern v. Oppen, Söhnen des verstorbenen Hans Friedrich v. O. auf Fredersdorf, einen Muthschein wegen der Lehen dieses Gutes aus.

Brandenburg den 20. Decembris Anno 1634.

Concept in den v. Oppenschen Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin.

965) **9. Januar 1635.**

Das Domcapitel von Brandenburg stellt einen Muthschein für Jobst und Kuno Friedrich v. Oppen auf Schlalach wegen der Gesammthand an Fredersdorf aus.

Brandenburg den 9. Januarii Anno 1635.

Concept in den v. Oppenschen Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin.

966) **3. Februar 1635.**

Jobst v. Oppen, sel. Heinrichs Sohn, wird mit der Gesammthand an den Gütern seines verstorbenen Vetters Hans Friedrich v. O. belehnt.

Den 3. Februarii Anno 1635 Ist Jobsten v. Oppen, Heinrichs Sohn, auf vorige pflicht kegen einen handtschlage, welch Christian Goldstein, Churf. S. Canzley Verwandter, in habender vnd fürgelegter Volmacht seinetwegen gethan, die gesambte handt an des verstorbenen Vetters Hans Friderichs von Oppen hinterlassenen gütern, besage der Lehnbriefe, bekennet worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Registratur im Homagialbuch XXIII. S. 202 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

967) **3. Februar 1635.**

Jobst Friedrich, Hans Friedrich, Heinrich und Otto Wilhelm, Gebrüder v. Oppen, wird zur Muthung der Gesammthand an Hans Friedrichs v. Oppen, ihres sel. Vetters, Gütern Lehnsindult ertheilt.

Den 3. Februarii Anno 1635 Sind Jobst Friderich, Hans Friderich, Heinrich vnd Otto Wilhelm von Oppen, gebrudern, auf beschehenes vnderthenigstes suppliciren zu suchung der lehn vnd gesambten handt an ihres verstorbenen Vetters Hans Friderichs von Oppen hinterlassenen güter drei Monat frist vnd anstandt gegeben worden, jedoch daß inmittelst die lehn in dem stande, darinnen sie izo befunden, verbleiben.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXIII. S. 202b. beim K. Amtsgericht zu Dresden. Vergl. Nr. 969.

968) **3. Februar 1635.**

Otto Wilhelm v. Oppen erhält Indult zur Muthung der Gesammthand an den Gütern seines verstorbenen Vetters Hans Friedrich v. O.

Den 3. Februarii Anno 1635 ist Otten Wilhelm auf seines bruders Jobst Friderichs von Oppen vndthenigstes suppliciren zu suchung der lehn vnd gesambten handt an seines verstorbenen Vetters Hans Friderichs von Oppen hinterlassenen gütern ein Jahr intult vnd anstandt gegeben worden, jedoch daß inmitelst die lehn in dem stande, darinnen sie izo befunden, verbleiben.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXIII. S. 202b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

969) **6. März 1635.**

Jobst Friedrich v. Oppen muthet für sich und seine Brüder Hans Friedrich, Heinrich und Otto Wilhelm die Lehen an ihres verstorbenen Vaters Hans Friedrich v. O. auf Fredersdorf Gütern.

Das auf absterben Hanß Friderichs von Oppen zue Friederstorff fehl. sein eltister Sohn Jobst Friderich Capitain für sich vnd wegen seiner übrigen brüder Hans Friderichs, Heinrichs vnd Otto Wilhelms denen von Oppen vnterthenigste Lehensmuhtung eingewandt. Daruber wirdtt Ihme dieser schein ertheillett, auch zugleich der Sonnabend nach Quasimodogeniti, wirdtt den 11. Aprilis sein, zuer empfahung der Lehne beraumett vnd angesetzett.

Signatum Cöln ꝛc. am 6. Martii Anno 1635.

Registratur s. r. Rep. 78 Nr. 131 f. 310r. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. Nr. 967.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

970) **9. März 1635.**

Abraham Adam v. Oppen wird mit der gesammten Hand an den hinterlassenen Gütern seines sel. Vetters Hans Friedrich v. O. belehnt.

Den 9. Martii Anno 1635 Ist Abraham Adam von Oppen auf vorige pflicht kegen einen handtschlag, welchen Hans Martin Vogel, Churf. S. Canzley Diener, in habender vnd fürgelegter Volmacht seinetwegen gethan, die gesambte handt an seines verstorbenen Vetters Hans Friderichs von Oppen hinterlassenen pechten, Zinsen vnd gütern, im Ambt Belzig gelegen, besage der Lehenbriefe bekennet worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXIII. S. 211v beim K. Amtsgericht zu Dresden.

971) **9. März 1635.**

Kurfürstliches Rescript an das Domcapitel zu Brandenburg auf dessen Bericht wegen des gewesenen Hauptmanns zu Lehnin Wichmann v. Rochow Resignation seiner Major-Präbende beim Hochstift Brandenburg an seinen Sohn Moritz August v. Rochow, kurbrandenburgischen Oberstlieutenant. Das Capitel habe um Erklärung gebeten, da die Resignation nicht allein sehr spät und als der Hauptmann schon auf dem Todtenbett gelegen, ihnen insinuirt, auch nicht nach Maßgabe der Statuten producirt sei, wie sich denn auch in der Resignation einige zu Weitläuftigkeiten führende „Contradictionen" befänden. Nun werde zwar dem Oberstlieutenant v. Rochow die Resignation gegönnt und daß er Nutzen aus ihr ziehe, aber es ließe sich jetzt noch nicht sagen, ob die Mängel der Resignation und der von Jobst v. Oppen erhobene Einspruch so gewichtig seien, daß sie die Resignation zu entkräften vermöchten, aber man ersehe nicht, in wieweit das Capitel in der Sache sich schlüssig gemacht und sich mit Jobst v. Oppen über dessen Einspruch benommen habe. Der Kurfürst verordne daher, daß das Capitel zunächst den v. Oppen höre und einen gütlichen Vergleich mit seinem Gegner herbeizuführen suche, über den Verlauf der Sache aber berichte, worauf dann eine Resolution erfolgen werde.

Geben Cölln an der Sprew den 9. Martii 1635.

Concept (vom Geh. Rath v. d. Knesebeck concipirt und unterzeichnet) in den Acten s. r. Rep. 57 Nr. 10 f. 1. 2 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

972) **27. März 1635.**

Kurfürstliches Rescript an das Kammergericht zu Cöln an der Spree unter Beifügung einer Abschrift des Rescripts vom 9. März ej. a., des darauf erfolgten Berichts des Domcapitels und der Eingabe Jobsts v. Oppen nebst den übrigen Canonici minores in Sachen der vom Oberstlieutenant Moritz August

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

v. Rochow beim Hochstift durch Resignation seines Vaters erhaltenen Major-Präbende. Nun habe er, der Kurfürst, zwar in die Resignation gewilligt und gönne dem Oberstlieutenant v. Rochow auch die Präbende; da Er aber sehe, daß dabei allerlei „Contradictionen" mit unterliefen und sämmtliche Canonici minores durch die Resignation verletzt zu sein behaupteten, ihnen auch nicht das von ihnen nachgesuchte rechtliche Erkenntniß abzuschlagen sei, so verordne er, daß das Kammergericht die Partheien vor sich bescheide, mit ihnen verhandele und einen gütlichen Vergleich herbeiführe, event. auch seine rechtlichen Bedenken berichte.

Geben Cöln an der Sprew den 23. Martii 1635.

Concept, corrigirt und unterzeichnet vom Geh. Rath v. d. Knesebeck, in den Acten s. r. Rep. 57 Nr. 10 f. 3. 4 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

973) 13. April 1635.

Ulrich v. Oppen muthet die Gesammthand an den Gütern seines verstorbenen Vetters Hans Friedrich v. O.

Auf absterben Hanß Fridrichs von Oppen fehl. hatt sein Vetter Ulrich von Oppen der gesambtten handtt halben vnterthenigstes ansuchen gethan, Daruber Ihme dieser schein ertheilett, auch solche gesambtte handtt nach einhaltt des Lehenbriffes hiemitt bekandt wirdtt.

Signatum Cöln ꝛc. am 13. Aprilis 1635.

Registratur s. r. Rep. 78 Nr. 131 f 310v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

974) 17. April 1635.

Das Kammergericht zu Cöln an der Spree (unterzeichnet von Andr. Kohl, Dr. Peter Fritze, Sebastian Striepe, Dr. Joachim Kemnitz und Andreas Wernicke) an den Kurfürsten. Dem Rescript vom 27. März zufolge hätten sie die Partheien vorgeladen, die auch alle, und zwar Namens des Domcapitels der Domdechant, erschienen seien. Zunächst habe Jobst v. Oppen klagend vorgebracht: Als vor wenig Wochen Wichmann v. Rochow gestorben, habe er, Jobst v. Oppen, ratione senii et ordinis dessen vacante Präbende erhalten, als plötzlich der Oberstlieutenant Moritz August v. Rochow sich gemeldet und angegeben, daß sein sel. Vater Wichmann v. R. ihm seine Präbende mit kurfürstlichem Consens resignirt habe, wodurch er ihn habe zurücksetzen wollen. Dagegen habe er protestirt und protestire noch jetzt dagegen. Er habe die Resignation nicht gesehen und könne sie seinem jus quaesitum nicht präjudiciren. Es wäre auch gegen des Stifts hergebrachte Observanz und Gebrauch, daß der Vater seinem Sohne seine Präbende resignire. Der v. Rochow habe den kurfürstlichen Consens erst 7 Tage vor dem Tode seines Vaters, der damals todtkrank gelegen, dem Capitel insinuirt, jedoch ohne die Resignations-Urkunde selbst; überdies habe Wichmann v. R. das tempus fatale canonicum, nämlich 20 oder 21 Tage, nicht erlebt. Er habe sich auch auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einen gleichen Fall berufen, als Jacob v. Görtzke dem Dietrich v. Flanß seine Präbende resignirt, aber, nachdem er vor dem tempus fatale canonicum verstorben, sei Wolf Dietrich v. Rochow ratione senii et ordinis dazwischen getreten und habe erreicht, daß der v. Flanß habe zurücktreten müssen. Deshalb beantrage er, daß ihm stallum in choro et locus in capitulo angewiesen werde. Die anderen canonici minores inhärirten diesem Antrage, hätten die Verletzung ihres Interesse hervorgehoben, wenn der v. Oppen zurückgesetzt würde, da sie ordine succedirten und hätten sich auf ihre dem Kurfürsten eingesandte Protestation bezogen.

Moritz August v. Rochow habe aber dagegen eingewendet, daß durch den Tod seines Vaters dessen Präbende keineswegs vacant geworden sei, denn dieser habe sie ihm mit allem Zubehör schon 1631 resignirt, was der Kurfürst unterm 26. September nicht nur bestätigt, sondern auch das Domcapitel angewiesen habe, ihn zu introduciren und ihm alle Einkünfte der Präbende um seiner getreuen Dienste willen zukommen zu lassen. Bei dieser kurfürstlichen Confirmation sei er zu schützen und nicht verbunden, sich mit dem v. Oppen und seinen Adhärenten darüber weitläuftig einzulassen. Außerdem habe der v. Oppen auch kein jus quaesitum. Denn Jedem stehe frei, sein Canonicat zu Gunsten eines Andern zu resigniren, und daß ein Vater dies nicht mit seinem Sohne thun könne, habe das Gegentheil nicht erwiesen, noch weniger sei dies als Observanz eingeführt. Bekannt sei, daß Adam v. Schlieben seine Präbende seinem Sohne resignirt habe, und selbst wenn das Bestehen einer solchen Observanz auch nachgewiesen würde, so könne doch der Bischof oder der, welcher die jura episcopalia habe, davon dispensiren; der Kurfürst selbst aber habe durch Ertheilung des Consenses und der Confirmation seine Dispensation erklärt. Er bestreite es, daß der kurfürstliche Consens erst 7 Tage vor seines Vaters Absterben dem Capitel insinuirt sei, vielmehr gehe aus dem domcapitularischen Attest hervor, daß er den Consens schon am 18. Januar originaliter präsentirt und um Introduction nachgesucht habe; da aber der Dechant nicht anwesend gewesen, habe er nichts an ihn gelangen lassen können, bis es später der Domprobst gethan. Sobald der Domdechant zurückgekommen, habe er sich gemeldet und zwar sei damals sein Vater nicht todtkrank, sondern frisch und gesund gewesen, auch sei damals dem Domcapitel die Resignation und die kurfürstliche Concession vorgelegt worden. Hätte er sich aber wirklich, was er nicht zugestehe, damit verspätet, so treffe ihn keine Schuld, sondern daran sei die Abwesenheit des Domdechanten schuld, die ihm nichts schaden könne und seine eigene Abwesenheit sei durch den Staatsdienst bedingt gewesen, da er erst am jüngsten 15. Januar nach einer ausgeführten Kriegsexpedition in diese Gegend zurückgekommen sei. Mit dem v. Flanß hätte es eine andere Bewandtniß und würde die kurfürstliche Confirmation zu spät erlangt und dem Capitel insinuirt worden sein. Er bäte daher, ihn bei der kurfürstlichen Confirmation zu schützen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Darauf habe der v. Oppen replicirt: Das Fundament der Ansprüche seines Gegners wäre die Resignation, die er dem Kurfürsten und dem Domcapitel vorgelegt. In der kurfürstlichen Concession vom 26. September 1631 stehe nicht, daß der Vater seine Resignation „angegeben", und den Consens nachgesucht habe, sondern der Sohn habe behauptet, daß sein Vater ihm resignirt habe, was nicht bewiesen sei, auch habe der Kurfürst keinen bezüglichen Befehl an das Domcapitel zur Aufnahme des Impetranten erlassen; erst am 27. Februar sei dem Capitel der kurfürstliche Consens insinuirt worden, und kurz darauf, nämlich am 6. März 1631, sei Wichmann v. Rochow verschieden. Erst am 21. Februar habe der Domprobst dem Domdechanten Mittheilung über den Antrag des Oberstlieutenants v. R. gemacht und gesagt, daß der Vater desselben das tempus fatale canonicum nicht erlebt habe und daß die mora auf Seiten des Vaters läge, der nicht bei Zeiten resignirt habe. Die Concession sei nur zu verstehen salvo jure tertii. Der Episcopus und das Capitulum wäre an die Leges und Statuta gebunden.

Hiergegen habe der v. Rochow erwidert: Sein Vater habe die Resignation dem Kurfürsten sowohl mündlich als schriftlich vermeldet, und er selbst sei durch die Kriegsexpedition verhindert gewesen, die Resignation zu acceptiren und um Introduction zu bitten, bis er erst am 15. Januar wieder in dieser Gegend eingetroffen sei, worauf er schon folgenden Tags in Abwesenheit des Dechanten beim Domprobst sein Gesuch eingereicht habe.

Das Kammergericht habe nunmehr die Güte zwischen beiden Partheien versucht, dem v. Oppen zugeredet, seine Ansprüche mit Zustimmung der anderen Minoren einstweilen aufzugeben und dem v. Rochow zu weichen, den sie dahin zu bestimmen gesucht, ihm wenigstens, bis eine andere Pfründe erledigt würde, ein Gewisses von seinen Einkünften jährlich zu cediren. Der v. Oppen habe aber auf den Vorschlag nicht eingehen zu können erklärt und dem hätten auch die übrigen Minoren zugestimmt. Mit dem v. Rochow zu unterhandeln, dem v. Oppen zu weichen, hätten sie unterlassen, da er zu einem Vergleiche nicht inclinirt und auch gesagt habe, daß ihm ein wohlgegründetes Recht zustehe.

Dies wäre der Sachverhalt bei den Verhandlungen. Dabei habe das Kammergericht u. A. dargelegt, daß nur bezeugt sei, der Vater Rochow habe dem Kurfürsten die Resignation kund gethan; aber daß er die Resignation schriftlich mit Unterschrift und Siegel eingeschickt oder selbst vor dem Kurfürsten die Resignation mündlich erklärt habe, werde in dem Consense nicht erwähnt. Dadurch müsse auch die Resignation zweifelhaft erscheinen, da des Sohnes Petitum nur auf des Vaters Todesfall gerichtet sei, welches einer Resignation doch zuwider laufe, und daß der Vater nach der Resignation nach wie vor doch noch im Genuß seiner Präbende geblieben sei, welches ebenso mit einer Resignation unvereinbar sei. Es bleibe dahin gestellt, ob der v. Rochow seines Vaters Resignation imstande sei, besser zu machen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und zu salviren. Eine andere Schwierigkeit würde entstehen, wenn es nöthig gewesen, daß die Resignation vor dem Domcapitel habe geschehen müssen. Obwohl Rochow am 16. Januar die kurfürstliche Concession dem Domprobst vorgelegt, habe dieser ihn dennoch an den abwesenden Domdechanten verwiesen und zwar denselben zu benachrichtigen übernommen, dies aber erst am 21. Februar gethan. Als der Dechant zurückgekommen, mag Rochow sein Gesuch ihm vorgetragen haben oder vortragen lassen, allein ob sein Vater sich über die Resignation erklärt habe oder habe erklären lassen, sei ungewiß. Am 27. Februar habe dann der v. Rochow in der gehaltenen Sitzung des Domcapitels die kurfürstliche Concession vorgezeigt und um Einführung gebeten. Wie es in Bezug auf alle diese Fragen stehe, werde das Domcapitel zu berichten wissen.

Das Kammergericht hält nun dafür, daß es am zuträglichsten sei, die Sache rechtlich entscheiden zu lassen, und zwar schleunig von 6 zu 6 Wochen und so, daß kein Theil mehr als drei Schriftsätze einbringe. Dann könnten die Acten an eine unverdächtige Juristen-Facultät zum Spruch verschickt werden.

Weitere Verfügung stellen sie dem Kurfürsten anheim.

Geben zu Cöln an der Spree am 17ten Aprilis des 1635ten Jars.

Original in den Acten s. r. Rep. 57 Nr. 10 in Sachen Jobsts v. Oppen wider M. A. v. Rochow wegen einer Präbende f. 5—10 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Das Original der kurf. Concession vom 26. Sept. 1631 für den Capitain M. A. v. Rochow über die ihm von seinem Vater resignirte Majorpräbende beim Hochstift Brandenburg im Original Ebendas. f. 23. 24.

975) 19. April 1635.

Jobst v. Oppen bittet den Kurfürsten George Wilhelm von Brandenburg mit Bezug auf den mit seinem Gegner, dem Oberstlieutenant Moritz August v. Rochow, vor dem Kammergericht in seiner Streitsache wegen einer Domherrnpfründe gehabten Termin, ihn in seinem Rechte zu schützen.

Schlalach den 19. Aprilis Anno 1635.

Original in den Acten s. r. Rep. 57 Nr. 10, Jobst v. Oppen wider Moritz August v. Rochow wegen der brandenburgischen Stiftspräbende betreffend, f. 11 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. — Unterm 1. Mai 1635 richtete von Rostock aus Hans Zacharias v. Rochow eine Supplik an den Kurfürsten. Im Jahre 1604 habe sein Vater Wolf Dietrich v. Rochow ihn beim Hochstift Brandenburg eingekauft, infolge dessen er rite immatriculirt worden sei. Nunmehr sei durch seines Vetters Wichmann v. Rochow, residirenden Domherrn zu Brandenburg, und der vor ihm eingeschriebenen Expectanten Tod ihm der locus successionis in primariam praebendam eröffnet als dem Aeltesten unter den Electen, und habe sein Vater sowohl als er selbst verschiedentlich um Einräumung der Präbende an ihn angehalten, allein wie er sehe, werde ihm sein Recht und die vacirende Präbende nicht gewährt. Vielmehr hätten sie ihm unterm 27. März 1635 eröffnet, daß der älteste Sohn seines Vetters Wichmann, der Oberstlieutenant Moritz August v. Rochow, ihnen die kurfürstliche Concession über die ihm geschehene Resignation der Präbende seines Vaters durch

denselben vom 26. September 1631 vorgelegt mit dem Antrage, die von seinem sel. Vater ins 4. Jahr nach der simulirten Resignation (dennoch) continuirte Possession seiner Major-Präbende ihm zu conferiren. Da nun die gedachte wider alles geistliche Recht und speciell gegen die Brandenburgischen Stiftsstatuten laufende Resignation null und nichtig und ihr auch von den sonstigen Interessenten mit Fug und Recht widersprochen sei, auch das Domcapitel zur kurfürstlichen Entscheidung darüber berichtet habe, er sich mithin dabei beruhigen könne, so wolle er dennoch besonders des Kurfürsten Beistand, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen, anrufen, damit er nicht durch jene „angemaßte Inception" benachtheiligt werde. (Ebendas. f. 12. 13.) Diese Vorstellung ließ dem Kurfürsten der Coadjutor des Stifts Ratzeburg Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg unterm 3. Mai 1635 zugehen, indem er für den v. R. als seinen Rath Fürbitte einlegte. An den Herzog erfolgte darauf unterm 12. Mai 1635 ein Antwortschreiben des Kurfürsten, daß zur Zeit ein Streit zwischen Jobst v. Oppen und Moritz August v. Rochow wegen einer Major-Präbende beim Hochstift Brandenburg bestehe, der nunmehr zum Austrage im Wege rechtlichen Prozesses gebracht werden solle. Da aber die übrigen Minoren beim Hochstift den Ansprüchen Jobsts v. Oppen durchaus anhingen, so stelle er es dem Rath Hans Zacharias v. Rochow anheim, dem Prozeß beizutreten und sein Recht dabei wahrnehmen zu lassen; es solle ihm alles gegönnt werden, wozu er Recht habe. (Concept Ebendas. f. 20—22.) Bald nachher wurde Jobst v. Oppen in der Sache vorstellig (seine Eingabe fehlt), worauf unterm 26. September 1635 (Ebendas. f. 25) der Bescheid erging, daß es bei der ihm mitgetheilten Verfügung an das Kammergericht vom 5. Mai sein Bewenden habe. Auch von M. A. v. Rochow lief eine — undatirte — Vorstellung an den Kurfürsten ein (Original Ebendas. f. 26. 27), ihn, nachdem die Kammergerichtsverhandlung stattgefunden, bei seinem Rechte zu schützen und dem Domcapitel aufzugeben, ihn unweigerlich in seine Präbende einzuweisen. Bei dieser Gelegenheit überreichte er die Concession vom 26. September 1631 im Original. Die Vorstellung wird vor dem 5. Mai 1635 datiren, an welchem Tage ihm die kurfürstliche Resolution über die Verweisung der Sache zum rechtlichen Prozeß mitgetheilt wurde.

976) 20. April 1635.

Die Gebrüder Jobst Friedrich, Hans Friedrich und Heinrich v. Oppen werden mit ihres verstorbenen Vaters Hans Friedrich v. O. Gütern resp. zur gesammten Hand beliehen und auch zugleich ihr Bruder Otto Wilhelm v. O. und ihre Vettern.

Den 20. Aprilis Anno 1635 Sind Jobst Friderich, Hans Friderich vnd Heinrich von Oppen, gebrüder, auf würklich geleiste Erbhuldigung vnd Lehenspflicht, welche Georg Heinrich von Gehren, Churf. Sächs. Stadtfendrich alhier, in habend vnd fürgelegter Vollmacht in Ihre Seele geschworen, zu ihren anteilen mit derselben verstorbenen Vaters Hans Friderichs von Oppen hinterlassenen gütern beliehen. Ihnen auch die gesambte handt kegen einander, vnd mit Ihrem bruder Otten Wilhelmen von Oppen vnd Vettern, besage der Lehenbriefe, bekennet worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXIII. S. 221b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

977) 4. Mai 1635.

Rescript der kurfürstlich sächsischen Regierung an den Schösser zu Belzig, zu berichten, wie alt die Gebrüder Hans Friedrich und Heinrich v. Oppen und ob sie in der Lage seien, ihre Vermögensverwaltung selbst in die Hand zu nehmen, da sie gebeten hätten, ihnen venia aetatis zu ertheilen.

Lieber getreuer, Vns haben mit der Inlage Hanß Friderich vnd Heinrich Gebrüdere von Oppen zu Frederßdorff vnterthenigst angelanget, daß wir ihnen veniam aetatis ertheilen wolten. Damit wir vns nun hierauf zu resolviren, ist vnser begeren, Du wollest eigentliche erkundigung einziehen, wie aldt ein jedt weder vnd ob sie also beschaffen, daß sie ihren eigenen sachen mit nutz verseyn mögen, vnd vns solches förderlichst anhero zu erkennen geben. Daran geschieht vnsers Willens gnedige meinung ꝛc.

Datum vt supra (Dreßden den 4. Maii Anno 1635).

Concept im Copialbuche des Kurkreises vom Jahre 1635 f. 34 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

978) 5. Mai 1635.

Kurfürstliches Rescript an das Kammergericht zu Berlin auf dessen Bericht vom 17. April ej. a., daß die Sache zwischen Jobst v. Oppen und Moritz August v. Rochow wegen der Präbende zu Brandenburg im Wege Rechtens schleunig geschlichtet und die Acten einer Juristenfacultät übersendet werden sollten.

Geben Cöln an der Sprew den 5. Maii Anno 1635.

Concept in den Acten s. r. Rep. 57 Nr. 10, Jobst v. Oppen wider M. A. v. Rochow wegen der brandenb. Präbende betreffend, f. 15. 16 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Abschrift dieses Rescripts wurde unter demselben Datum den Partheien und auch dem Domcapitel übersandt, an letzteres mit dem Auftrage, die Einkünfte der streitigen Präbende zu sammeln und aufzuheben, um sie s. Z. nach Austrag der Sache dem Berechtigten auszuhändigen. Abschrift hiervon erhielten auch die Partheien. (Ebendas. f. 18. 19.)

979) 28. November 1635.

Abraham Adam v. Oppen, sel. Abrahams Sohn, mündig geworden, muthet und wird belehnt. Er giebt an, daß sein mittlerer Bruder Hartwig todt, der ältere Berthold aber, obwohl er lange in Kriegsdiensten abwesend sei, vermuthlich noch lebe.

Alß Abraham Adam von Oppen, Abrahams sel. Sohn, zue seinen mundigen Jahren gekommen, hatt ehr sich an heutten bey der Cantzley gestellett, Pflichtt geschworen vnd den Lehen, wie auch der gesambtten handtt gebuhrende folge gethan. Dabei ehr 10 Thlr. lehengeltt vor ½ Pf. Roßdienst erlegett. Ehr hatt auch zuegleich ahngemeldett, das sein mittler Bruder Harttwich

todit vnd ob wol der eltere Bartholtt auch etliche Jahr im Kriegswesen außer Landes, so hette man doch hofnung, das ehr noch im leben, welches also mitt ad notam genommen worden.

Signatum Cöln ꝛc. am 28. Novembris Anno 1635.

Registratur s. r. Rep. 78 Nr. 131 f. 311 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

980) 1635.

Abraham Adam v. Oppen wird vom Kurfürsten Johann George von Sachsen mit der wüsten Feldmark Bosdorf belehnt und Hans Friedrich v. Oppen erhält die gesammte Hand daran.

Lehnskanzleinotiz in den v. Oppenschen Lehnsacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin.

981) 15. Januar 1636.

Augusts Fürsten zu Anhalt Lehnbrief für Dr. med. Joel Koch über das Dorf Senst, das er von den Gebrüdern Kuno Friedrich und Jobst v. Oppen mittels Contracts d. d. Marien Heimsuchung 1634 erblich gekauft, zu Mannlehnrecht.

Geschehen zu Zerbst den 15. Januarii nach Christi, vnsers Heilandes, Geburth im 1636. Jhar.

Concept im Fürstl. Anhalt. Lehnbriefcopial vom Jahre 1622 ff. Nr. 125 vol. XXVII. f. 113—115 im Herzogl. Anhalt. Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst.

982) 16. Januar 1636.

Dem unmündigen Otto Wilhelm v. Oppen wird Indult zur Lehnsempfängniß der gesammten Hand an den Gütern seines verstorbenen Vetters Hans Friedrich v. O. gewährt.

Den 16. Januarii Anno 1636 Ist Otten Wilhelm von Oppen auf seines Vormundens Adam Christophs von Brück vnderthenigstes suppliciren, vnd aus denen angezogenen vrsach vnd verhinderung zu suchung der Lehn vnd gesambten Handt an seines verstorbenen Vatters Hans Fridrichs von Oppen hinterlaßenen gütern noch ein Jahr indult vnd ꝛc. Vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXIII. S. 295 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

983) 3. Juli / 23. Juni. 1636.

Der Domherr Peter Rudolf v. Oppen schreibt an die Aebtissin Dorothea Sophia von Quedlinburg und beschwert sich, daß dieselbe von ihm einen höhern Betrag der Erbzinsen von seinem Zehnten zu Ditfurth eingefordert und empfangen habe, als sie zu beanspruchen berechtigt sei. Der Zehnt habe bisher jährlich getragen 100 Thlr. (zu Weihnachten fällig), 2 schwere Steine Flachs, 2 gute feiste

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kälber, 10 Gänse, 4 Ferkel, 1 Glucke mit 13 Kücken und 4 Tage Pflugarbeit. Er sei alles dessen unumgänglich benöthigt, da er in seinem fünfjährigen Exil alles aufgezehrt habe und bitte er nunmehr, zu verordnen, daß ihm wegen dieses Zehntens, den die Aebtissin zur Zeit nutze, und so lange dies geschehe, für jedes Jahr 120 Thaler gezahlt würden.

Datum Halberstadt den $\frac{3. \text{ Julii}}{23. \text{ Junii}}$ Anno 1636.

Original in den Acten s. r. Acta und Registraturen u. s. w. f. 6 ff. im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Als hierauf keine Antwort erfolgte, mahnte er die Aebtissin daran unterm 16/6. Juli 1636. (Ibid. f. 5.) Am 9. Juli erfolgte von ihr die Rückäußerung an ihn dahin, daß es sie befremdet habe zu hören, daß sie selbst einige Jahre den Zehnten eingehoben und eine zu hohe Liquidation aufgestellt habe. Vielmehr habe sein eigener Pächter Asche Heinrich v. Werther den Zehnten noch 1633 erhoben. Als der v. Werther aber aus dem Stift fortgezogen und Einer v. Erxleben sich des Zehntes angemaßt und ihn einem gewissen Hans Müller aus Ditfurth pachtweise eingegeben, habe sie, die Aebtissin, dies zu seinem, des v. Oppen, Besten nicht gestatten wollen, sondern vielmehr nur zugegeben, daß der Müller den Zehnten inne haben, aber dem v. Erxleben nichts davon verabfolgen solle. Sie selbst habe von der Pacht bis jetzt nicht das Geringste erhalten, vielmehr habe die Abgabe lediglich der Pachtmann zu bezahlen. Schließlich weist sie noch die ihr zum Vorwurf gemachte Ueberhebung des Erbzinses zurück d. 9. Juli 1636. (Concept Ibid. f. 10 ff.) Hierauf entgegnete P. R. v. Oppen unterm 26/16. Juli, daß er von dem inzwischen verstorbenen A. H. v. Werther keine Quittung empfangen, wohin er die Zehntzinsen während der Jahre 1629—1633 abgeführt habe, und bittet, dessen Erben zur Producirung einer solchen Quittung anzuhalten. Er bedankt sich, daß die Aebtissin während seiner Abwesenheit sein Interesse wahrgenommen, und da sie ihm vor 2 Jahren 200 Thaler und anderes im Werthe von 40 Thalern vorgeschossen bezw. geleistet, so möge sie sich aus den Erbzinsen von 1625 an entschädigen u. s. w. (Original Ebendas. f. 12. 13.)

984) 29. September 1636.

Ulrich v. Oppen vor Belzig und zu Fredersdorf bekundet, dem kurfürstl. brandenb. Kammergerichts- und Kriegsrath Erasmus Seidel laut Obligation für ein Darlehn von 185 Thlrn. die Pacht von der Mühle vor Treuenbrietzen und Pächte aus Nichel verpfändet zu haben.

— Berlin am Tage Michaelis 1636.

Erwähnt in dem kurfürstl. Consense vom 1. October ej. a. Concept s. r. Rep. 78 Nr. 147 f. 317 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

985) 7. October 1636.

Kurfürst Georg Wilhelm Markgraf von Brandenburg belehnt nach Absterben Abrahams v. Oppen dessen Sohn Adam Abraham v. Oppen mit den von Hieronymus Krappe herrührenden Pächten zu Nichel, welche früher mit Genehmigung seines Vaters, des Kurfürsten Johann Sigismund, gekauft worden waren.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

— Cöln an der Sprew den 7. Octobris 1636.

Abschrift s. r. Rep. 78 Nr. 133 f. 10 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

986) 28. November 1636.

An diesem Tage wurde der Oberst Jacob v. Burgsdorff, Samuels Bruder, von einer Parthey Reiter in Kossenblat auf Caspars v. Oppen Gute, dahin sich die Meisten vom Adel aus dem Beeskowschen begeben hatten, erschossen.

M. Hendrich Ms. geneal. in der Bibliothek des K. Geh. Staatsarchis zu Berlin.

987) 1636

lebte Siegmund Herold v. Oppen (?), kurbrandenb. Lieutenant.

Cop. Neomarch. XXV. f. 39 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

988) 21. Januar 1637.

Ulrich v. Oppen muthet die Gesammthand an den von seinem Vetter Jobst v. O., sel. Heinrichs Sohne, hinterlassenen Lehen.

Nachdem Jobst von Oppen, Heinrichs sehl. Sohn, ohn hinterlassung manlicher Leibes Lehenserben verstorben, hatt an heutten sein Vetter Ulrich von Oppen der gesambtten handtt halben unterthenigstes ansuchen gethan. Deswegen Ihnen dieser schein ertheilett vnd solche gesambte handtt bekennett wirdtt.

Signatum Cöln ꝛc. am 21. Januarii Anno 1637.

Registratur s. r. Rep. 78 Nr. 131 f. 311 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

989) 16. Februar 1637.

Abraham Adam v. Oppen muthet die gesammte Hand an seines verstorbenen Vetters Jobst v. O. auf Schlalach, sel. Heinrichs Sohnes, Lehen für den in kaiserl. Kriegsdienste abwesenden Kuno Friedrich v. O.

Nach dem Jobst von Oppen, Heinrichs seel. Sohn, zue Schlalach ohne hinterlassung manlicher Leibes Lehenserben todes verfahren, sein Bruder Cune Friderich aber in kayserlichen Kriegsdiensten außer Landes sich befindett, So hatt an heutten desselben wegen sein Vetter Abraham Adam von Oppen die Lehne gemuhtett, auch für sich der gesambtten handtt halben gebuhrendes ansuchen zugleich gethan. Wirdtt Ihme derowegen solcher Lehens vnd gesambtter handtt suchung halben dieser schein ertheilett. Vnd liegett dem abwesenden ob, sobaldtt ehr inner Landes kommett, sich zue gestellen, Pflichtt zu schweren vnd die Lehne gebuhrlich zu empfangen.

Signatum Cöln am 16. Februarii Anno 1637.

Registratur s. r. Rep. 78 Nr. 131 f. 311 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

990) 9. December 1637.

Auf den am 31. August 1637 erfolgten Todesfall des Domherrn zu Magdeburg und Halberstadt Peter Rudolf v. Oppen muthen dessen Vettern George Caspar und David v. O., sel. Georgs Söhne, Ulrich, sel. Adams Sohn, Abraham Adam, sel. Abrahams Sohn und Kuno Friedrich, sel. Heinrichs v. O. Sohn.

Nach dem Herr Peter Rudolph von Oppen, weilland Thumbher zue Magdeburgh vnd Halberstadtt, am 31. Augusti jungsthin ohne hinterlassung Leibes Lehenserben todes verfahren, So haben an heutten seine agnati, benanttlich George Caspar vnd David, Georgens sehl., Vlrich, Adams sehl., Adam Abraham, Abrahams sehl., vnd Cune Friderich, Heinrichs sehl. Söhne, gebruder vnd vettern von Oppen, sich fur successoren angemeldett per supplicationem vnd vnterthenigste Lehensmuhtung eingewandtt. Wirdtt Ihnen demnach solcher Ihrer Vigilanz halben fur jetzo dieser schein ertheillett vnd soll kunfftigh auff Ihr ferneres anhaltten Ihnen ein gewisser tagh zuer Investitur, so fern es dieses Lehens Verstammung halben auf Sie richtigk, angesetzett vnd beraumett werden.

Signatum Cöln ꝛc. am 9. Decembris Anno 1637.

Registratur s. r. Rep. 78 Nr. 131 f. 311 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

991) 18. Januar 1638.

Der kurbrand. Oberstlieutenant Jobst Friedrich v. Oppen und sein mündiger Bruder erhalten Termin zur Belehnung bezw. eine Bescheinigung über die auf den Todesfall ihres Vaters und des Domherrn Peter Rudolf v. O. geschehene Muthung.

Nachdem auf vorhin gethane Lehensmuthung Jobst Friderich von Oppen, S. Churf. D. Bestalter Oberster Leutenant in Preussen, fur sich vnd seine bruder, soviell deren mundig, vmb tagesetzung zuer Beleihung mitt dem aufgeerbten väterlichen Lehenstucken in der Chur vnd Mark Brandenburg ahngesuchett, So wirdtt Ihme dazue der 10. tagk negstkunftiges Monats Februarii hiermitt bereumett vnd ahngesetzett. Alß ehr auch zugleich auf absterben Herrn Peter Rudolphs von Oppen, Thumbhern zu Halberstatt sehl., der gesambtten handtt halben fur sich vnd seine Bruder vnterthenigste muhtung gethan, wirdtt Ihme daruber dieser schein ertheilett vnd solche gesambte handtt gestanden vnd bekandtt.

Signatum Cöln ꝛc. am 18. Januarii Anno 1638.

Registratur s. r. Rep. 78 Nr. 131 f. 311ᵛ. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

992) 10. Februar 1638.

Der Oberstlieutenant Jobst Friedrich und Heinrich Gebrüder v. Oppen schwören Pflicht und werden belehnt. Ihre Brüder Hans Friedrich und Otto Wilhelm v. O., die sich in Geschäften und zur Aufwartung beim Margrafen Sigismund befinden, sollen, wenn sie zurückkehren bezw. mündig geworden, sich zur Lehnsempfängniß gestellen.

Der tagesezung zue folge haben sich an heutten Jobst Friderich, Oberst Leutenant vnd Heinrich, gebruder von Oppen, Hanß Friderichs sehl. Söhne, bey der Cantzley gestellett, Pflichtt geschworen vnd Ihre Lehne vnd gesambte (Handtt) gebührlich empfangen vnd verfolgett. Weill auch Ihre Bruder Hanß Friderich, der zu Jahren kommen, vnd Otto Wilhelm, so noch vnmundig, jetzo in Preussen in S. Churfl. D(urchlaucht) geschäfften vnd bei S. f(ürstlichen) gnaden Marggraff Sigismunden in aufwartung sich befinden, haben Sie deren abwesenheitt zugleich endtschuldigett. So baldtt nun dieselbe wieder anhero vnd respective zuer mundigkeitt kommen, liegett Ihnen ob, sich imgleichen zu sistiren vnd Ihre Lehensfolge zu verrichten.

Signatum Cöln ꝛc. am 10. Februarii Anno 1638.

Registratur s. r. Rep. 78 Nr. 131 f. 311v. im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

993) 21. Mai 1638.

Jobst Friedrich v. Oppen wird mit der gesammten Hand an den Gütern im Amte Belzig belehnt.

Den 21. Maii Anno 1638 Ist Jobst Friderichen von Oppen auf vorige pflicht kegen einen handtschlag, welchen Daniel Bauer, Churf. Sächs. Ober Consistorial Verwandter, in habender vnd fürgelegter Vollmacht seinetwegen gethan, die gesambte handt an den Pechten, zinsen vnd gütern im Ambt Belzig gelegen, besage der Lehenbriefe, bekennet worden.

Signatum Dreßden vt supra.

Registratur im Homagialbuch XXIV. S. 175b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

994) S. d. (Anfangs Juni 1638).

Ulrich und Abraham Adam v. Oppen für sich und für Caspar, George und David, sowie Kuno Friedrich, Gebrüder und Gevettern v. Oppen auf Schlalach und Kossenblat, richten eine Vorstellung an den Kurfürsten George Wilhelm von Brandenburg. Derselbe wolle sich erinnern, daß sie vor wenig Wochen ihm den Tod ihres Vetters Peter Rudolf v. Oppen gemeldet, die Lehen über seine Güter gemuthet und den Muthschein von der Lehnskanzlei empfangen hätten. Nun sei noch einer, Namens Caspar Ernst v. Oppen, aufgetreten, der allerdings ein näheres Agnationsrecht als sie zu den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schlalachschen Gütern, die Peter Rudolf v. O. hinterlassen, habe und vor ihnen in dieselben succediren sollte. Da er aber keine Lehnsfolge gethan und die gesammte Hand nicht gemuthet, sei er nicht investirt und in den Lehnbriefen ausgelassen worden. Sie hörten nun, daß der Kurfürst die Güter einziehen und so lange nutznießen wolle, als Caspar Ernst v. O. am Leben sei. Da nun aber bekannt und augenfällig, daß die Lehngüter ganz devastirt und desolat seien, auch die Aecker unbesäet und wüst lägen und die Höfe der Unterthanen leer ständen, sodaß kein Nutzen zu erwarten und vielmehr ansehnliche Geldmittel erforderlich seien, die Güter wieder in einträglichen Stand zu bringen, überdies auch die Güter sehr verschuldet seien, wie denn z. B. auch des sel. Matthias' v. Oppen Wittwe täglich daraus unterhalten werden müßte und endlich Caspar Ernst v. O. ein sehr alter, über 70 Jahre zählender, den Achtzigen naher Mann sei, so werde der Kurfürst wohl von dem Besitze der Güter kaum einen Nutzen haben. Deshalb wollten sie den Kurfürsten gebeten haben, ihr Agnationsrecht anzuerkennen, sie zur Succession zu verstatten und eine Entschädigungssumme von 300 Thalern anzunehmen. Sie versprechen, für diese Wohlthat nach Vermögen erkenntlich zu sein.

S. d.

Original in den Acten s. r. Rep. 62 Nr. 204a. f. 5. 6 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. Nr. 995. 996.

995) 16. Juni 1638.

Bericht Levins v. d. Knesebeck und des Lehnssecretärs Sebastian Striepe an den Kurfürsten George Wilhelm von Brandenburg. Derselbe wolle sich erinnern, wie sich beim Geschlecht v. Oppen der Fall begeben, daß nach Absterben eines jungen Mannes ohne Leibeslehnserben etliche seiner Vettern, die in gleichem Grade gestanden, sich zur Succession gemeldet hätten und ihr Recht unbestritten gewesen sei. Doch sei ein alter abgelebter Mann vorhanden, auch von dem Geschlecht und dem Defunctus näher verwandt, sodaß er als der nächste zum Besitz der Güter erscheine. Da er aber der gesammten Hand keine gebührliche Folge gethan, so sei der Kurfürst berechtigt gewesen, die Güter, so lange Jener noch zu leben habe, einzuziehen, woraus aber der Kurfürst bei den jetzigen traurigen Zeiten, und da die Güter doch wieder auf guten Fuß zu bringen seien, keinen großen Nutzen würde ziehen können, weshalb es räthlich erscheinen müsse, daß die v. Oppen gegen Entrichtung einer Summe Geldes die Güter selbst in Besitz nehmen möchten. Der Kurfürst habe sich auch den Vorschlag gefallen lassen und nur hören wollen, wieviel die v. Oppen event. geben würden.

Sie überreichen nun die Erklärung der v. Oppen und stellen Resolution darauf anheim, namentlich ob von den v. Oppen etwa mehr zu verlangen wäre, und würde es nach ihrem Bedünken gut sein, wenn der Sache ein Ende gemacht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

würde, damit der alte Mann nicht hinstürbe und dann die Vettern ohne Abfindung beliehen werden müßten.

Cölln an der Spree am 16. Junii Anno 1638.

Original in den Acten s. r. Rep. 62 Nr. 204a., Schlalach betreffend, f. 1 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. Nr. 994. 996.

996) 25. Juni 1638.

Des Kurfürsten George Wilhelm von Brandenburg Resolution für die v. Oppen in der Schlalachschen Lehnssache. Ihm sei vorgetragen worden, was Ulrich und Abraham Adam v. Oppen für sich und in Vollmacht Georgs, Caspars und Davids, wie auch Kuno Friedrichs v. Oppen wegen der von ihrem Vetter Peter Rudolf v. O. hinterlassenen Lehngüter zu Schlalach und daß sie, alsbald und ehe noch ein näherer Vetter, Caspar Ernst v. Oppen, der sich durch Versäumniß zur Succession unfähig gemacht, mit Tode abginge, zur Lehnsfolge zugelassen und mit den obigen Lehngütern belehnt werden möchten, unterthänigst nachgesucht hätten, in welchem Falle sie sich zur Entrichtung einer Abstandssumme von 300 Thalern an den Kurfürsten erboten hätten. Diese Summe sei zu gering und möge auf 1000 Thlr. erhöht werden, zu deren Abtragung ihnen allenfalls bis zu nächste Weihnachten Frist gegeben werden könnte. Sie möchten binnen drei Wochen ihre definitive Erklärung der Lehnskanzlei einreichen, damit event. wegen der Güter die nöthige Verfügung geschehen könne.

Signatum Cölln an der Sprew den 25. Junii 1638.

Concept in den Acten s. r. Rep. 62 Nr. 204a. f. 3. 4 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. Nr. 994. 995.

997) 28. Juli 1638.

Georg, Caspar und David v. Oppen melden dem Kurfürsten Johann George von Sachsen, daß Peter Rudolf v. O. am 31. August 1637 unverehelicht gestorben sei, und suchen deswegen um die Belehnung mit dem Vorwerk im Sandberge nach.

Datum Coßenblat am 28. Julii Anno etc. 1638.

Original in den Lehnsacten über Belzig beim K. Kammergericht zu Berlin. Nachdem sich gegen diesen Antrag Widerspruch erhoben, dauerten die Streitigkeiten über ihn noch im Jahre 1649 fort, worüber dortselbst mehrere Schriftstücke.

998) 24. August 1638.

Kurd Friedrich v. Oppen schreibt an „Hochwürdige" (das Domcapitel zu Halberstadt?). Ihm sei von der F. Quedlinb. Kanzlei eröffnet worden, was wegen restirender Zehntgelder und Erbzinsen von den Gaterslebischen und Nachterstedtischen Gütern gefordert werde. Nun sei den Herren bekannt, daß

er vor wenig Monaten den Besitz derselben ergriffen und sie dermaßen ruinirt befunden, daß es zu verwundern, daß die ledigen Gebäude nicht auch niedergerissen seien, wozu bereits der Anfang gemacht und von den Nachterstedtischen Gebäuden nicht soviel stehen geblieben sei, daß der Hof nicht wieder könne bewohnt werden, zu geschweigen des nun schon seit 8 Jahren nicht mehr betriebenen Ackerbaues, dessen bestes Getreide nur Dornen und Diesteln seien. Außerdem habe man zu Gatersleben ihn nicht ein- oder zwei mal, sondern viele Male bei den Hin- und Hermärschen der kaiserlichen und kursächsischen Truppen ausgeplündert und was er an Vieh und Pferden wieder angeschafft und es vor dem Feinde vertheidigen können, sei ihm auf der Straße gewaltsam weggenommen worden, sodaß er von dieser Verlassenschaft bis jetzt nicht einen Groschen gehabt und vielmehr noch dazu das, was er durch seinen sauern Schweiß erworben, eingebüßt habe. Es sei nun bekannt, wie es nach der Niederlage bei Leipzig zugegangen, daß jedermann und selbst Ausländer im Stift „hätten Ritter werden wollen" (d. h. dort selbst Rittergüter erwerben), weshalb er bitte, das Schösseramt in Quedlinburg zu bedeuten, mit seiner Forderung sich bis auf bessere Zeiten zu gedulden. Wenn der Ackerbau wieder betrieben werde und Friede geschlossen sei, wolle er seine Schuldigkeit thun; aber er müsse doch gegen die Forderung des rückständigen Getreides protestiren, da ihm nicht glaublich sei, daß seine sel. Vettern damit im Rückstande geblieben wären.

Gaderschleben den 29. Augusti 638.

Gleichz. Copie in den Acten s. r. Acta und Registraturen ꝛc. f. 18. 19 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Das Rescript, worauf die vorstehende Erwiderung erfolgte, ist datirt Halberstadt 28/18. Aug. 1638, Ebendas. f. 20. Im Jahre 1651 bat K. F. v. Oppen die Aebtissin von Quedlinburg, da Asche Heinrich v. Werther wegen des Tockendorfschen Zehntens zu Ditfurth mit seinen Besitzvorgängern nicht Abrechnung gehalten, seine Erben zur Rechnungslegung zu citiren. (Ibid. f. 22.) In einer Eingabe an die Aebtissin vom 9. October 1657 bittet er von der Forderung des rückständigen Erbzinses pro 1631—36 abzustehen mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse und da die Güter in der Zeit von Ausländern in Besitz genommen und genutzt seien, nachdem „seine Vettern" von den Gaterslebischen Gütern ohne jede Ursache vertrieben und im Exil jämmerlich verstorben und umgekommen seien. (Original Ebendaselbst f. 25. 26.)

999) 16. October 1638.

Schreiben der kurfürstlich sächsischen Lehnscanzlei zu Dresden an den Schösser zu Belzig in Sachen der Streitigkeiten Ulrichs und Abraham Adams v. Oppen wider Peter Rudolfs v. Oppen Lehnserben hinsichtlich der Schäferei und des Vorwerks zu Belzig, wobei eine unrichtige Genealogie vorgelegt worden sei.

Lieber getreuer! Beiliegend befindest Du, was an vns abermalen Vlrich vnd Abraham Adam von Oppen damit sie mit Peter Rudolphs von Oppen hinterlaßenen Lehenstücken der Schefferey vnd dem forwerg zu Belzig

beliehen werden möchten, vnderthenigst angelangen laßen; wir erinnern vns auch deines Ihnen vnterdeßen gegebenen Scheins. Ob nun zwar daraus zu ersehen, das ermelter Peter Rudolph von Oppen vnverehelicht gewesen und das die Supplicanten einander im dritten gerad gleicher linien verwandt wahren, so auch dahin gestellet wurde, so verhelt sich es doch in dem andern passu, daß sonsten keine Vettern mehr in gleicher lineen vorhanden, damit ganz anders, Indem ihre eingegebene vnd die fürgewiesene genealogia, darinnen zwei ganze lineen verschwiegen worden, ganz vnvollkommen. Tragen demnach ob solcher der imploranten vnverandtwortlich beginnen ein Besonderes missfallen, himit begerend, Du wollest Ihnen daßelbe ernstlich beweisen vnd weil aus der beigefügter Genealogia zu sehen, daß noch mehr Vettern, welche so nahe als izige Supplicanten zu dieser lehenssuccession sein, am leben, als George, Caspar vnd David gebruder, Georgens Söhne, ingleichen Georgens bruder Caspar Ernst, von welchen letzterm zwar nicht zu befinden, daß er jemaln die lehnfolge gethan, vnd Kuhno Fridrich zu Slalach Heinrichs Sohn, die Interessenten allerseits vor dich förderlichst bescheiden, kegen einander nottürfftig hören vnd dir die felle, welche sich ab a. 1611 begeben, namhaft machen laßen, vnd wenn, auch welcher gestalt ein jeder der gesambten handt folge gethan oder warumb es verbliben, von Ihnen vernehmen vnd vns folgents, was vor dir eingelauffen vnd wie du es befunden, mit zuruekßendung der beilagen herwiderberichten.

Datum Dreßden den 16. Octobris Anno etc. 1638.

Concept in den Lehnsacten über Belzig beim K. Kammergericht zu Berlin. Vergl. Nr. 1001.

1000) 21. October 1638.

Vertrag, mittels dessen Hans Heinrich v. Oppen seine 10 Hufen zu Godockheim an die Freien daselbst verkauft.

Geschehen zu Godockheim den 21. Octobris Anno etc. 1638.

Abschrift im vol. XII. der Hausbücher des Amts Rastenburg im K. Staatsarchiv zu Königsberg. Der lehnsherrliche Consens erfolgte unterm 23. März 1639.

1001) 1638.

Die Gevettern Ulrich und Abraham Adam v. Oppen berichten der kurf. sächsischen Regierung, daß sie des verstorbenen Domherrn Peter Rudolf v. Oppen nächste Agnaten seien, und suchen die Lehen an dem Vorwerk und der Schäferei (im Sandberg vor Belzig).

Notiz auf einer in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts geschriebenen kleinen v. Oppenschen Stammtafel im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. — Bald darauf in demselben Jahre wiederholte Abraham Adam v. O. sein Gesuch unter Berufung auf die am 1. September 1632 geschehene Investitur. Ebendaselbst. In demselben Jahre suchten auch Jobst Friedrich, Hans Friedrich, Heinrich und Otto Wilhelm, Gebrüder v. Oppen zu Fredersdorf die gesammte Hand am obigen Gute nach. Ebendaselbst. Vergl. Nr. 999.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf